Ueber das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung

Karl Liebling

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

2d copy

27

Ueber das Verhältnis

zwischen

Raub und Erpressung.

XX. Abschnitt des St.-G.-B.'s für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Facultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Liebling
Kammergerichts-Referendar
aus Leipzig.

Approbiert am 30. Oktober 1897.

Berlin.
Buchdruckerei Georg Pintus, Berlin C., Adlerstr. 7.
1897.

Digitized by Google

11/16/36

Digitized by Google

Meinen lieben Eltern.

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

Seite.

§ 1. Einleitung 7

I. **Historischer Teil** §§ 2—3.

§ 2. Erpressung 8
§ 3. Raub 9

II. **Dogmatischer Teil** §§ 4—19.

A. Allgemeiner Teil.

a. **Erpressung.**

§ 4. **Theorien** über Begriff und Wesen der Erpressung . 11
§ 5. **Absicht des Thäters**: Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensverteils 13
§ 6. **Nötigung** zu einer „Handlung, Duldung, oder Unterlassung" 16
§ 7. **Nötigungsmittel**: „Gewalt oder Drohung" bezw. „Gewalt gegen eine Person" oder „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" 19
§ 8. **Versuch** und **Vollendung** 27

b. **Raub.**

§ 9. **Theorien** über Begriff und Wesen 28
§ 10. **Absicht des Thäters**: Zueignung einer fremden beweglichen Sache 29
§ 11. **Nötigung** — zum Dulden der Wegnahme — und **Nötigungsmittel**: „Gewalt gegen eine Person" oder „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben." 31
§ 12. **Object der Zueignungsabsicht**: Fremde bewegliche Sachen 34
§ 13. **Versuch** und **Vollendung** 35

Digitized by Google

B. Specieller Teil. Seite.

§ 14. **Theorien** über das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung 36

§ 15. Wie verhält sich die **verbrecherische Absicht** bei der Erpressung zu der des Räubers? . . . 39

§ 16. In welchem Verhältnis steht die **Nötigung** bei der Erpressung zu der beim Raube stattfindenden Nötigung? 41

§ 17. Ist ein **Causalnexus** zwischen Nötigung und Erlangung des Vermögensvorteils bei Raub oder Erpressung wesentlich? 42

§ 18. **Versuch** und **Vollendung**. **Concurrenz** zwischen Raub und Erpressung? 44

§ 19. Anhang: § 252 R.-St.-G.-B. — **Erwägungen de lege ferenda** 46

§ 20. **Schluß**: Versuch einer Erklärung für die Entstehung der herrschenden Ansicht 49

Finis.

Litteratur-Verzeichnis 51

Lebenslauf 55

Digitized by Google

§ 1.

Einleitung.

Der XX. Abschnitt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich trägt unter Festhaltung der Anordnung des Entwurfs[1]), dem das Pr.-St.-G.-B. zum Vorbilde diente, die Ueberschrift:

„Raub und Erpressung".

Hieraus läßt sich ein doppeltes entnehmen: einmal, daß nach Ansicht des Gesetzgebers beide Delikte gewisse Punkte mit einander gemeinsam haben, welche ihre Zusammenstellung in ein und demselben Abschnitt des Gesetzes angezeigt erscheinen ließen, ferner aber läßt die Gegenüberstellung beider Verbrechen in der Ueberschrift des betr. Abschnitts den Schluß zu, daß der Gesetzgeber den Raub und die Erpressung als begrifflich verschiedene, coordinirte Delikte betrachtet.

Gegen diese Folgerungen, wie überhaupt gegen die Fassung des Gesetzes sind wiederholt unter den verschiedensten Begründungen gewichtige Bedenken laut geworden, ohne daß, trotz eingehender Erörterungen eine Einigung erzielt worden wäre, vielmehr besteht heute noch der Streit über das Verhältnis beider Verbrechen unverändert fort. Ist doch auch Begriff und Thatbestand des Raubes sowohl wie der Erpressung in der Theorie mehr bestritten, als es bei irgend einem anderen Delikt der Fall ist. —

Aufgabe dieser Abhandlung soll es nun sein, die verschiedenen Meinungen zu sichten und das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Zu diesem Zweck erscheint es angebracht, zunächst ganz allgemein beide Delikte getrennt zu behandeln und an der Hand des so gefundenen Materials in einem besonderen Teil ihr gegenseitiges Verhältnis zu beleuchten.

[1]) „Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund": XX. Abschnitt: „Raub und Erpressung" §§ 244—251.
„Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten: XIX. Titel: „Raub und Erpressung" §§ 230—236.

Digitized by Google

Abhandlung.

I. Historischer Teil.

§ 2.

Erpressung.

Abegg, Lehrbuch: p. 300—303; Berner, Lehrbuch p. 559 ff.; Burchardi i. Archiv des Criminalrechts, p. 271 ff; Haelschner, System, Bd. III, p. 527—528; Koestlin, Abhandlungen, p. 408—409; v. Liszt, Lehrbuch, p. 471; Merkel in H. H. B. III, p. 724; H. Meyer, Lehrbuch, p. 589; Mittermaier in Hitzigs-Annalen, Bd. II, p. 207 ff.; Wächter, Lehrbuch, II p. 47; bei Weiske III, 359.

Es kann zwar hier nicht unsere Aufgabe sein, uns in eingehende historische Untersuchungen einzulassen, indes wird es sich zum besseren Verständnis von Begriff und Wesen der in Frage kommenden Delikte empfehlen, einen kurzen Rückblick auf deren geschichtliche Entwicklung zu werfen.

Was zunächst die Erpressung[2]) anlangt, so ist zwar der Name des Delikts ein Produkt erst der neueren Jurisprudenz, der Begriff des Verbrechens aber hat seine Wurzeln schon im Rechte der Römer, nämlich in der sog. „concussio".

Dies war eine Art Aushilfeverbrechen, das in der Kaiserzeit als besonderes crimen extraordinarium hervortrat und da Platz griff, wo das crimen repetundarum, die accusatio vis, falsi und die actio quod metus causa nicht ausreichten. Die Quellen — sedes materiae ist der titulus digestorum XLVII, 13 „de concussione — geben uns keine Begriffsbestimmung, sondern führen nur Beispiele für das Verbrechen der Concussion an, u. z. werden darunter Fälle verstanden, wo jemand, sei es durch Vorspiegelung eines öffentlichen Amts — concussio publica —, sei es durch Bedrohung mit einer Anklage, crimen minari, — concussio privata — einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu erlangen trachtet.

Das gemeinsame all' dieser Fälle wird in der Absicht des Thäters erblickt, durch die Bedrohung mit Ausübung eines ihm wirklich zustehenden oder simulierten Rechts einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu erreichen.[3])

[2]) Aus Gründen, welche aus unserer Auffassung des Verhältnisses beider Delikte resultieren, wird die Erpressung im Folgenden vor dem Raube behandelt.

[3]) vergl. u. a.: Haelschner, System, III p. 535, Anmerkung.

Digitized by Google

Das germanische Recht kannte ebensowenig wie die P.-G.-O. einen selbständigen Begriff der Erpressung, und so sahen sich die gemeinrechtlichen Juristen gezwungen, auf die römischrechtliche concussio zurückzugehen, den Begriff derselben weiter auszubilden und dem praktischen Bedürfnis anzupassen.[4])

Eine Hauptschwierigkeit bot hierbei die Abgrenzung dieses Delikts gegenüber anderen Verbrechen, wie Fälschung, Gewaltthätigkeit usw., insbesondere aber das Verhältnis der Concussion zum Raube;[5]) ferner die Frage, ob man bei der Bedrohung mit rechtswidrigen Nachteilen stehen bleiben, oder auch die Bedrohung mit anderen Nachteilen hineinziehen solle, weiter, ob sie auf die Erpressung eines Vermögensvorteils zu beschränken sei oder nicht. Erst die neuere Gesetzgebung hat der Erpressung feste Formen gegeben, ohne aber damit auch endgiltig den Streit über Begriff und Wesen zum Schweigen zu bringen.

§ 3.

Raub.

Abegg, p. 494; Berner, p. 556 ff; Haelschner, System III, p. 520—527; Koestlin, p. 393—402; v. Liszt, p. 433; Merkel, Handbuch III p. 715; H. Meyer, p. 566; Schwarze bei Weiske, IX. p. 1—28; v. Wächter, Straf-Recht, p. 408, 409, 430; bei Weiske, III p. 359; Lehrbuch II p. 342—350.

Der Raub, zu dem wir nunmehr übergehen, entstammt als selbständiger Verbrechensbegriff nicht dem Römischen, sondern dem Deutschen Recht.

Das ältere Römische Recht — bis gegen Ende der Republik — betrachtet die gewaltsame Entwendung nicht als ein vom furtum verschiedenes Delikt. Auch nachdem der Prätor Lucullus — 76 a. Chr. — einen in den Zeiten der Bürgerkriege besonders häufigen Fall gewaltsamer Entwendung, die durch bewaffnete Rotten verübte, aus dem allgemeinen Begriff des furtum durch Aufstellung einer eigenen Klage, der actio vi bonorum raptorum,[6]) herausgehoben hatte, wurde die rapina noch als eine species des furtum behandelt; so konkurrierte mit der eben erwähnten Klage auch die actio furti. Auch Gajus — III, 209 — nennt den

[4]) Vgl. Burchardi a. a. O. p. 276 ff; Mittermaier, a. a. O. p. 210—212.
[5]) Vgl. Wächter, Lehrb. II, 47 ff; Mittermaier p. 222 ff.
[6]) Tit. Instit. IV, 2; Tit Dig XLVII, 8; Tit. Cod. IX, 33.

Digitized by Google

Räuber einen fur improbus. Späterhin ließ man das Erfordernis der Bewaffnung sowie der Vereinigung mehrerer fallen, und jene actio fand Anwendung auf jede, wenn auch nur von einem einzelnen verübte gewaltsame Entwendung. Immer aber blieb der Raub Privatdelikt. Erst allmählich werden unter stärkerer Betonung des Gesichtspunkts einer Störung der öffentlichen Sicherheit gewisse Fälle des Raubes — l. 4 § 1 D. 47,9; l. 3 D. 48,6; l 1 § 1 D. 48,7; l. 28 § 10 D. 48,19 — mit öffentlicher Strafe bedroht, und erst seit Justinian — l. 3 § 2 D. 48,6 — ist jeder mit Waffen verübte Raub als vis publica strafbar.

Während so das Römische Recht im allgemeinen den Raub nur als eine Unterart des furtum betrachtet, scheidet das Deutsche Recht denselben scharf vom Diebstahl im engeren Sinne.

Schon in den Volksrechten wird der Raub als „offene" Wegnahme einer fremden Sache der heimlichen — „diebliche n" — gegenübergestellt.

Das differenzierende Moment erblickte man aber zunächst nicht in der angewendeten physischen oder psychischen Gewalt, sondern im Gegensatz zum Diebstahl i. e. S. in der Offenheit der That, und eben mit Rücksicht auf diese strafte man den Räuber milder als den heimlichen Dieb. Erst allmählich wurde die Gewalt als wesentliches Begriffsmerkmal des Raubes betont, und damit kehrte sich auch die Strafbarkeit im Verhältnis zum Diebstahl um, d. h. der Raub wurde mit härterer Strafe als der Diebstahl bedroht.

Die P.-G.-O. handelt in Art. 126 nur von der Strafe des Raubes, ohne sich auf Begriff und Thatbestand näher einzulassen.

Die neueren Gesetzgebungen, insbesondere die des XIX. Jahrhunderts, sehen das unterscheidende Merkmal des Raubes in der dabei zur Anwendung kommenden Gewalt und behandeln denselben eben aus diesem Grunde als ein vom Diebstahl verschiedenes, selbstständiges Delikt, das sie vielfach — wie auch unser R.-St.-G.-B. — — in der unklaren, mehr instinktiven Vorstellung von einer nahen Verwandtschaft mit der Erpressung zusammenstellen.

Ob, und in wie weit der Standpunkt des St.-G.-Bs. gerechtfertigt ist, soll nunmehr im einzelnen erörtert und zu diesem Behufe zunächst[7]) die Erpressung besprochen werden.

---

[7]) Vgl. Anmerkung 2.

Digitized by Google

II. Dogmatischer Teil.

A. Allgemeiner Teil.

a) Erpressung.

§ 4.

Theorien über Begriff und Wesen der Erpressung.

Erpressung wird in § 253 des R.-St.-G.-Bs. als die mittels „Gewalt oder Drohung" in der Absicht, „sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" erfolgende Nötigung zu einer „Handlung, Duldung oder Unterlassung" definiert.

Mit Rücksicht auf die Art der angewendeten Gewalt oder Drohung werden 3 Arten der Erpressung unterschieden:

a) die einfache Erpressung — § 253 — „Gewalt oder Drohung",
b) die qualifizierte Erpressung — § 254 — „Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung."
c) die räuberische[8]) Erpressung — § 255 — „Gewalt gegen eine Person" — „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben."

Ueber Begriff und Wesen der Erpressung herrscht von jeher lebhafter Streit.

Während die Motive[9]) die Erpressung als ein durch unmittelbaren Zwang gegen die Willensfreiheit einer Person begangenes Verbrechen gegen das Vermögensrecht bezeichnen, sehen andere[10]) das Wesen des Delikts in seiner Richtung gegen das Vermögensrecht und dem Angriff auf die persönliche Freiheit, wieder andere[11]) erblicken in der Erpressung einen mittels Verletzung der persönlichen Freiheit erfolgenden Angriff auf das Eigentum.

---

[8]) So nennen sie die Motive zu § 250 des Entwurfes.

[9]) Zu § 248, Abs. 1.

[10]) Wächter, Str. R. p. 364, Anmerkung; Villnow, a. a. O. p. 3—4; Merkel, Lehrbuch, p. 323.

[11]) Koestlin, a. a. O. p. 409; vergl. auch Katz, a. a. O. p. 424.

Digitized by Google

All' diesen Definitionen ist gemeinsam, daß sie das Delikt mit Rücksicht auf das verletzte Rechtsgut charakterisieren. Nun hat aber, wie hier nur angedeutet werden kann, das Prinzip, ein Strafrechtssystem unter dem Gesichtspunkt der den Gegenstand der Verletzung bildenden Rechtsgüter aufzubauen, das Mißliche, daß es bei konsequenter Durchführung auf Schritt und Tritt zu Wiederholungen führt; denn in den wenigsten Fällen wird sich ein Delikt nur gegen ein Rechtsgut richten, vielmehr werden meist verschiedene Rechtsgüter Objekt der Verletzung sein. — Wollte man aber solch ein Delikt in ein so konstruiertes Rechtssystem einzugliedern versuchen, so würde man folgerichtig dasselbe Delikt mehrfach, unter den verschiedenen Kategorien aufführen,[12]) oder aber, mehr oder minder willkürlich, ein bestimmtes der verletzten Rechtsgüter in den Vordergrund stellen müssen.

Wir werden daher versuchen, einen anderen Gesichtspunkt für die Charakterisierung der hier in Frage kommenden Delikte zu gewinnen.[13])

Da nämlich der Thäter bei der Erpressung zunächst weder auf die Verletzung fremden Vermögens bezw. Eigentums, noch auf eine Verletzung der Willensfreiheit ausgeht, dies für ihn vielmehr nur Mittel zum Zweck, nicht aber Selbstzweck ist, dürfte es angemessener sein, nicht nach jenen Begriffen, sondern nach dem vom Thäter verfolgten Endzweck das Delikt zu charakterisieren. Und Selbstzweck ist bei der Erpressung einzig und allein der rechtswidrige Vermögensvorteil, dessen Erlangung der Thäter, sei es für sich, sei es für einen Dritten, anstrebt.

Hiervon ausgehend wird man die Erpressung als ein durch die Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils ausgezeichnetes Delikt, u. z. — wie schon vorweg bemerkt sein mag — als eine eben durch jene Absicht qualifizierte Art der Nötigung bezeichnen können.

---

[12]) Vgl. auch Merkel, Lehrbuch, p. 315; Haeberlin, III., p. 393.

[13]) Was übrigens, wie beiläufig bemerkt sein mag, die in den übrigen Definitionen erwähnten Begriffe, „Freiheit der Person" und „Willensfreiheit" anlangt, so fällt bei genauerer Betrachtung der Gegensatz zwischen den einzelnen Theorien hinsichtlich dieses Punktes fort.

Wenn auch denen, die beide Begriffe mit einander identifizieren, — u. a. Abegg, a. a. O. p. 336, Haeberlin, a. a. O. p. 176, Haelschner, System, III., p. 172/73; — nicht unbedingt beizupflichten sein dürfte, weil ein Angriff auf die Willensfreiheit sich nicht stets zugleich als eine Verletzung der persönlichen Freiheit darstellt, so ist doch nicht zu verkennen, daß beide Begriffe, zwar nicht zusammenfallen müssen, wohl aber — und meist ist dies der Fall — coincidieren können.

Unter „persönlicher Freiheit" nämlich ist nur die Freiheit der Bewegung im Raum zu verstehen, — so auch Geyer, H. H. V. III; 568;

Digitized by Google

§ 5.

Absicht des Thäters.

Was nun die einzelnen Thatbestandsmerkmale betrifft, so ist hinsichtlich der eben erwähnten Absicht des Thäters zu bemerken, daß das Gesetz, indem es von einem Vermögensvorteil spricht, sich damit in einen bewußten Gegensatz zu früheren Strafgesetzen setzt, welche ganz allgemein von „Vorteilen“[17]) irgend welcher Art sprechen.

Durch das erwähnte Erfordernis sollte der Streit, ob darunter auch, oder ausschließlich Vermögensvorteile gemeint seien, aus der Welt geschafft und ein Gegensatz zu anderen Vorteilen unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, welche nicht dem Vermögen, sondern in anderer Beziehung dem Thäter zu Gute kommen.

Es würde also nach dem R.-Str.-G.-B. die Absicht, einen Titel, einen Orden u. s. w. zu erlangen, womit ein pecuniärer Vorteil nicht verbunden ist, selbst bei Vorhandensein aller übrigen Requisite der Erpressung, den Thatbestand des § 253 bezw. 255 nicht erfüllen.

Hinsichtlich des Begriffes „Vermögensvorteil“ ist v. Buri[18]) darin beizustimmen, daß derselbe rein abstrakt zu fassen ist; es reicht also schon aus, „wenn die Verbesserung in einer dauernden oder zeitweisen Abwendung einer positiven Verringerung, einer größeren Versicherung einzelner Vermögensobjekte, sei es auch nur in einer besseren Begründung der Beweisführung, oder endlich in

---

v. Liszt, Reichsstrafrecht p. 250 — nur die „Freiheit des Handelns, nicht die des Entschließens“, unter „Willensfreiheit“ dagegen nicht allein das Recht, einen Willensentschluß frei zu fassen, sondern auch die Befugnis, den gefaßten Willen in die That umzusetzen. — Aehnlich Bruck a. a. O. p. 2; John Entwurf p. 489. — Letzteres, die „Willensfreiheit“, ist demnach der weitere, die „Freiheit der Person“ der engere Begriff.

Erwägt man nun, daß jede Bewegung schließlich doch nur die Folge eines Willensentschlusses ist, so ergiebt sich, daß jeder Angriff auf die sogen. „Persönliche Freiheit“, d. h. also auf die Freiheit der Bewegung im Raum, sich, wenn auch nicht unmittelbar, so doch in seiner Endwirkung gegen die freie Bethätigung des Willens richtet, also in der That nichts anderes als eine Verletzung der Willensfreiheit darstellt.

Wenn demnach ein Angriff auf die „Freiheit der Person“ stets zugleich eine Verletzung der „Willensfreiheit“ in sich birgt, so erübrigt sich jene irreführende und verwirrende Bezeichnung, und so können wir den Begriff: „Persönliche Freiheit“ für unsere Betrachtung ganz fallen lassen.

[17]) Preußen: St.-G.-B. § 234; Hessen: St.-G.-B., Art. 349; Oldenburg: St.-G.-B. Art. 218; Braunschweig: Crimin.-G.-B. § 177; Lübeck: St.-G.-B. § 198; Bayern: St.-G.-B. Art. 303; Zürich: Entwurf § 159.

[18]) G.-S. p. 9; vgl. auch: Oppenhoff, Comment; p: 639 Note 2 ff; p. 697 Nr. 2. Meves a. a. O. p. 226, Nr. 8.

Digitized by Google

einer dauernden oder zeitweisen Nichterfüllung obliegender, das Vermögen belastender Verpflichtungen besteht."[19])

Es genügt aber nicht ein Vermögensvorteil schlechthin, vielmehr betont das Gesetz ausdrücklich, daß dieser rechtswidriger Natur sein müsse.

Treffend nennt Katz[20]) diese Rechtswidrigkeit den Angelpunkt, um den sich die einzelnen Teile des Delikts drehen, und von dem sie ihre strafbare Richtung erhalten.

Was eigentlich mit der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils gemeint, ist durchaus nicht unbestritten.

Zunächst ist ganz allgemein zu sagen, daß rechtswidrig all' das ist, aber auch nur das, was gegen das Gesetz ist.[21])

Nach den Motiven[22]) gilt der Vermögensvorteil als rechtswidrig, „auf welchen der Thäter kein Recht hat."

Das aber ist mehr eine Uebersetzung als eine Erläuterung des Begriffs; in Erkenntnis dieses Mangels hat die Theorie mannigfache Erklärungen versucht; am nächsten kommt dem Kern der Sache Katz,[23]) der als rechtswidrig einen Vermögensvorteil bezeichnet, dessen Objekt man nicht auf civilrechtlichem Wege durch Klage erlangen könne.

Im Einklang hiermit scheint auch die Praxis zu stehen[24],) welche sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß die mittels Nötigung erstrebte Erlangung eines Vermögensvorteils, hinsichtlich dessen der Genötigte nur naturaliter obligiert sei, unter den Thatbestand der Erpressung falle.

Das Wesen der Naturalobligation besteht in ihrer Klaglosigkeit; wenn nun einerseits die Nötigung zur Zahlung einer civiliter geschuldeten fälligen Leistung nicht unter § 253 fällt,[25]) andererseits die Nötigung zur Erfüllung einer Naturalobligation den Begriff des Delikts erfüllt, so erhellt, daß man das differenzierende Moment in der Klaglosigkeit der Naturalobligation zu suchen hat; auf beide, sowohl die Civil- wie die Naturalobligation, „hat" der Gläubiger „ein Recht", wenn auch bez. der letzteren ein beschränktes, unvollkommenes, quasi nur ein Defensivrecht, nicht ein durch Klage erzwingbares Offensivrecht.

---

[19]) Meves, a. a. O.

[20]) G.-S. p. 442—443,

[21]) Rubo, Comm. p. 870, 882; vgl. auch Binding, Normen, II. p. 561 ff; Meves, p. 225, Katz, p. 443; Merkel, H. H. B. III, p. 772; bei Pezold, § 263, Nr. 2.

[22]) Zu § 248; vgl. Meves, a. a. O. Nr. 5; ähnlich Rüdorff § 253,[6]

[23]) G.-S. a. a. O.; ähnlich v. Schwarze, Comm. § 253, Nr. 13 p. 733 Schütze p. 456.

[24]) Z. B.: Pr.-Ob. Tribunal: R. d. O. XVII, 248, XVIII, 220.

[25]) Vgl. bei Pezold § 253, Nr. 2, Ob. Trib 29. I. 75. Vgl. Merkel H. H. B. III, 731, Nr. 2., IV. 418.

Digitized by Google

Es prägt also die Klaglosigkeit einer Obligation deren Erlangung mittels Nötigung den Stempel der Rechtswidrigkeit auf, und das beweist die Richtigkeit der Katz'schen Erklärung.

Indes bedarf dieselbe doch noch gewisser Einschränkungen, wie einige Beispiele darthun, deren Thatbestand nicht unter den der Erpressung fällt mangels des Requisits der Rechtswidrigkeit, obwohl der durch die Nötigung erstrebte bezw. erlangte Vermögensvorteil nicht durch Klage erzwingbar ist.[26])

So, wenn der Wirt seinem Mieter die Ausübung des ihm an sich zustehenden Exmissionsrechts androht für den Fall, daß dieser ihm nicht eine höhere Miete zahle, die er durch anderweite Vermietung sicher erzielen würde; oder, wenn der Gläubiger seinem Schuldner die zulässige Klage auf Rückzahlung des Darlehns androht, falls dieser ihm nicht einen Schuldschein über einen die Schuldsumme übersteigenden Betrag ausstelle, wofern nur der Gläubiger den Mehrbetrag auf legale Weise mit der ihm geschuldeten Summe verdienen könnte.

Das Gemeinsame dieser Beispiele liegt darin, daß die Drohung einen *erlaubten* Inhalt hat, daß ferner der Vermögensvorteil durch Klage nicht erzwingbar ist und sich auf den Ersatz des *Schadens*[27]) beschränkt, welcher dem Nötiger im Fall der Nichtgeltendmachung seines *Rechts* erwachsen würde.

Der pecuniäre Vorteil repräsentiert also hier nur einen Ersatz dessen, was dem Nötiger durch die Nichtausübung seines *Rechts* entgeht.

Wir werden demnach die oben gegebene Begriffsbestimmung, wie folgt, einschränkend fassen müssen.

Rechtswidrig ist der Vermögensvorteil, dessen Objekt nicht durch Klage erzwingbar ist, mit Ausnahme des Falles, wo die Nötigungsmittel erlaubt, und zugleich der erstrebte, bezw. erlangte Vermögensvorteil sich auf das angemessene Aequivalent für die Nichtzufügung des angedrohten erlaubten Uebels beschränkt.[28])

Wann diese Ausnahme von der Regel Platz greift, ist selbstverständlich reine Thatfrage und muß dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleiben.

Auf Grund dieser Ausführungen wird man in den obigen Fällen eine Erpressung dann nicht für vorliegend erachten, wenn die von dem Vermieter für das Unterlassen der ihm zustehenden

---

[26]) v. Buri. G.-S. p. 59—60.

[27]) Es handelt sich hier nicht um damnum emergens, sondern um lucrum cessans.

[28]) Vgl. auch Merkel, H. H. B. IV. 732. v. Buri p. 60.

Digitized by Google

Exmission geforderte Summe einen Betrag nicht übersteigt, den er bei Freiwerden der Wohnung und der dadurch ermöglichten anderweiten Vermietung sicher — z. B. in dem Fall, daß ihm ein Reflektant schon eine dahin gehende Offerte gemacht hat — erzielen könnte; oder, wenn der Gläubiger dem Schuldner die zulässige Kündigung des zinslos gewährten Darlehns androht für den Fall, daß dieser ihm fortan nicht die üblichen Zinsen zahle.[29])

Es schließt jedoch nicht etwa die Thatsache, daß die Drohung einen erlaubten Inhalt hat, die Rechtswidrigkeit des dadurch erlangten Vermögensvorteils und somit die Erpressung aus.

So sprechen sich auch die Motive — zu § 248, Abs. 3. — dahin aus, daß eine an sich berechtigte Gewalt — i. w. S. — unter den Thatbestand der Erpressung falle, wenn nur der Vermögensvorteil, zu dessen Erlangung die Gewalt angewendet wurde, als ein rechtswidriger sich darstelle. Denn mit diesem Moment werde die an sich berechtigte Gewalt, da sie zu einem unerlaubten Zweck angewendet werde, selbst eine widerrechtliche. — Vgl. auch E. I., 206; V., 172. R.: III, 79/80; Ob.-Trib. 27. III. 74. bei Goltdammer, 1874, p. 264; O. A. G. Dresden 26. X. 74 bei Stenglein V, 91. Katz, a. a. O. p. 436, 440; v. Buri, G.-S. p. 59/60. —

Die Rechtswidrigkeit des Zwecks wirkt infizierend auf das an sich nicht rechtswidrige Mittel.

§ 6.

Nötigung.

Schon aus der Wortfassung des § 253 — „Wer . . . . . nötigt" — erhellt, daß die Nötigung ein wesentliches Moment der Erpressung bildet.

[29]) Villnow — p. 12, 13 — erachtet eine Erpressung stets dann für ausgeschlossen, wenn der Thäter ein ihm zustehendes Recht auszuüben androhe bezw. „gegen Vergütung" auf die Geltendmachung seines Rechts zu verzichten sich erbiete: denn der könne nicht strafbar sein, der ankündige, sein Recht in den ihm vom Gesetz gesteckten Grenzen ausüben zu wollen.

Mit dieser letzten Einschränkung, die aber Villnow nicht zu beachten scheint, ist der von ihm aufgestellte Satz richtig; die Drohung von seinem Rechte Gebrauch zu machen, ist an sich sicher nicht strafbar, erfolgt sie aber in der Absicht und zu dem Zwecke, mittels derselben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen, so überschreitet das „die vom Gesetz gesteckten Grenzen," und so wandelt sich der an sich straflose Thatbestand in einen strafbaren um; vgl. auch: Katz, p. 440, Binding Normen II. p. 560, Haelschner System.

Aehnlich auch Dalcke — p. 11 ff.: der Gebrauch eines Rechts sei nur so lange nicht rechtsverletzend, als dies innerhalb der Grenzen des Gesetzes geschehe, anderenfalls handle es sich nicht mehr um einen Gebrauch, son-

Digitized by Google

Unser Gesetzbuch behandelt in § 240 die Nötigung als ein selbständiges Delikt, u. z. wird man die Erpressung als eine besondere Art der Nötigung bezeichnen können, von welch' letzterer jene sich dadurch unterscheidet, daß hier — bei der Erpressung — die Absicht des Thäters auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtet sein *muß*, ferner dadurch, daß *jede* Bedrohung, nicht bloß die „mit einem Verbrechen oder Vergehen", sondern auch die mit einer berechtigten, nicht strafbaren Handlung den Thatbestand erfüllt.[30])

Mit anderen Worten: Die Erpressung ist ein durch den Zweck qualifizierter, hinsichtlich des Nötigungsmittels der Bedrohung unbeschränkter[31]) spezieller Fall der Nötigung.

Das Wesen der Nötigung liegt in dem Zwange zu einer „Handlung, Duldung oder Unterlassung," der auf den Genötigten ausgeübt wird.

Während schon alle früheren Deutschen Strafgesetze — mit nur wenigen Ausnahmen[32]), die nur von „Handlung oder Unterlassung" reden — diese Dreiteilung aufweisen, war der 1. „Entwurf eines St.-G.-B.'s für den Norddeutschen Bund" einer der Ausnahmen, dem Pr.-Str.-G.-B., gefolgt. Der revidierte Entwurf hingegen nahm die „Duldung" in den Thatbestand mit auf, und das mit gutem Recht.[33]) Denn „dulden" und „unterlassen" sind

---

dern um einen *Mißbrauch* des in Rede stehenden Rechts. — Vgl. auch: v. Buri, G.-S. p. 63. — Hiernach wird man auch den Fall — vgl. a. a. O. Dalcke, v. Buri — als Erpressung strafen, wo die Geschwängerte dem Schwängerer droht, ihn als solchen anderen Personen gegenüber zu bezeichnen, falls er ihr nicht höhere als die gesetzlichen Alimente zahle. — Während Villnow in den früheren Beispielen einen strafbaren Zwang unbedingt leugnet, will er hier die Strafbarkeit davon abhängig machen, ob Zwang vorliegt oder nicht, und zwar werde der Richter da auch für das Strafrecht keinen Zwang annehmen, wo dies die Vorschriften des Civilrechts ausschließen. Zur Erläuterung führt er weiter die Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts an, „die als Interpretationsregeln für unser Strafrecht gelten können."

Aber gerade diese Bestimmungen, insbesondere § 38, I. 4. A. L. R., wonach die „Drohung, sich seines Rechts *gesetzmäßig* zu bedienen . . . . niemals als Zwang angesehen werden" könne, spricht gegen Villnows Entscheidung des angeführten Falls. Denn schwerlich dürfte die Androhung eines zwar an sich erlaubten Uebels zu dem Zweck der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils sich als „gesetzmäßig" bezeichnen lassen.

[30]) Vgl. Meves, a. a. O. p. 210, Nr. 13. John, a. a. O. p. 240, Entwurf, p. 499, 533. Dalcke, a. a. O. p. 10/11. Geyer, H. H. B. III. p. 568. Merkel, H. H. B. III. 726. E. II, 287. a. M.: Kronecker p. 646.

[31]) Vgl. unten Note: 165.

[32]) Preußen, St.-G.-B. §§ 212. 234. Oldenburg, St.-G.-B. Art. 195, 218. Lübeck, St.-G.-B. §§ 175, 198.

[33]) Vgl. u. a.: Dalcke, a. a. O. p. 7.

Digitized by Google

nicht, wie man wohl oft behauptet hat[34]), identisch, sondern wesentlich verschieden. Freilich dürfte die Behauptung nicht zutreffen, daß der Unterschied im Verhalten des Willens auf Seiten des Verletzten zu suchen sei, daß sich nämlich der Wille in der Duldung ausschließlich ruhend zeige, während er bei der Unterlassung nicht bloß ruhend, sondern auch thätig erscheine.[35])

Hiergegen spricht, daß eine „Duldung"[36]) sowohl wie eine Unterlassung[37]) auf einem Willensentschluß des Genötigten beruhen kann, daß dies aber weder hier noch dort wesentlich ist.

Vielmehr ist sehr wohl der Fall denkbar, daß „Dulden"[38]) sowohl als „Unterlassen" durch unwiderstehliche Gewalt[39]) entgegen dem Willen des Verletzten erzwungen wird, also nicht auf dessen Willen beruht.

Der Unterschied liegt vielmehr darin, daß das „Dulden" ein weiteres zu der Nötigungshandlung — Anwendung von Gewalt oder Drohung — noch hinzutretendes Handeln des Nötigers begrifflich erfordert.[40]) Ebensowenig, wie unter „Dulden" das bloße Erdulden der nötigenden Gewalt[41]) zu verstehen ist, besteht die „Unterlassung" darin; daß der Genötigte der Nötigungshandlung keinen Widerstand entgegensetzt; vielmehr stellt sich die „Unterlassung" als ein rein passives Verhalten des Genötigten dar, als die Nichtausführung einer Handlung, welche ohne die Nötigung erfolgt wäre.

Den Gegensatz zur „Unterlassung" bildet die „Handlung"; hier wirkt der Genötigte aktiv, in ihr zeigt sich der Wille thätig, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.[42])

Irrig ist Villnow's Ansicht[43]), der „Thun" mit „Handeln" identifiziert. „Thun" nämlich ist nichts als eine rein mechanische Bewegung des Genötigten durch den Nötiger, durchaus verschieden von dem bewußten „Handeln" als Ergebnis des — wenn auch beeinflußten — Willens des Genötigten. — So liegt ein „Thun",

---

[34]) Binding, Normen, II. p 525; Bruck, p. 55; Geyer, H. H. B. III. 574; H. Meyer, Lehrbuch p. 505; Olshausen, a. a. O. § 176,6, § 240,2; a. M. mit Recht: v. Schwarze, Comm. § 253,14; Villnow bei Goltdammer XXIV. 122; Haelschner, Gem. Str.-R. II. 119.

[35]) Katz, a. a. O. p. 428.

[36]) John, a. a. O. p. 243; Helmke, p. 13. a. a. O.

[37]) Katz, a. a. O.

[38]) Haelschner, G. S. p. 8.

[39]) Vielfach wird die unwiderstehliche Gewalt vom Begriff der Erpressung ausgeschlossen; vgl. u. a.: Katz, a. a. O. p. 431/32; John, a. a. O. p. 242; a. M. mit Recht: Helmke, a. a. O. p. 15; Geyer, H. H. B. IV. p. 391; v. Buri, G. S. p. 56; Villnow, a. a. O. p. 7 § 6; E. IV. 432; R. III. 529; im übrigen siehe hiergegen unten Seite 20 ff. genaueres.

[40]) So v. Buri, G. S. p. 56.

[41]) So auch Koestlin, a. a O. p. 427.

[42]) Aehnlich: Katz; a. a. O. p. 428; Helmke, a. a. O. p. 13.

[43]) A. a. O. p. 7: „Der Ausdruck „Handeln" steht für „Thun".

Digitized by Google

nicht ein „Handeln" Seitens des Genötigten vor, wenn der Nötiger diesem zwecks Unterzeichnung eines Schuldscheines gewaltsam die Hand führt.

Mit vollem Recht zählt das Gesetz das „Thun" nicht besonders auf; nicht aber, weil es, wie Villnow irrig annimmt, unter „Handeln" fällt, sondern weil es sich als ein „Dulden" der Handlung des Nötigers darstellt, welche das „Thun" bewirkt, und somit in dem Begriff der „Duldung" mit enthalten ist.

Da Fälle, wie der eben angeführte, sich unstreitig als Erpressung qualifizieren, — natürlich vorausgesetzt, daß die übrigen Requisite gleichfalls erfüllt sind — ergiebt sich auch, wie beiläufig erwähnt sei, daß der Gesetzgeber eine Willensthätigkeit des Genötigten nicht voraussetzt, diese also kein begriffliches Erfordernis ist;[44]) hieraus wieder folgt, daß die unwiderstehliche Gewalt[45]) nicht — wie wegen des mit ihr verbundenen Ausschlusses jeder Willensaktion oft angenommen wird — von der Erpressung ausgeschlossen zu sein braucht.

§ 7.

Nötigungsmittel.

Hinsichtlich der Mittel, mit denen der Thäter die Nötigung bewirkt, ist zu unterscheiden zwischen der einfachen Erpressung des § 253 einerseits und der qualifizierten und räuberischen Erpressung — §§ 254, 255 — andererseits. Während nämlich das Gesetz bei der einfachen Erpressung als Mittel der Nötigung ganz allgemein „Gewalt" und „Drohung" erfordert, verlangt es in § 254 eine qualifizierte Drohung, d. h. eine „Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung" und für den Fall der räuberischen Erpressung „Gewalt gegen eine Person" und „Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben."

Zunächst unterscheiden sich Gewalt und Drohung ganz allgemein dadurch, daß das Angriffsobjekt jener der Körper ist, während die Drohung sich gegen die Seelenkräfte richtet. —

---

[44]) Aehnlich: v. Buri, G.-S. v. 89; Villnow, a. a. O. p. 7; a. M.: Katz, a. a. O. p.: 427.

[45]) Vgl. hierüber Note: 39 und Seite 20 ff.

Digitized by Google

Gewalt.

Das Wort „Gewalt" wird in verschiedenem Sinne gebraucht: einmal als Mittel der Nötigung und zwar wieder in einem engeren und einem weiteren Sinn. Im weiteren Sinn umfaßt es die physische Gewalt — vis absoluta — und die psychische — vis compulsiva[46]) —; in dieser Bedeutung wenden es die Motive[47]) an; im engeren Sinne wird darunter nur die physische Gewalt verstanden, und diese meint das R.-St.-G.-B., wo es der Gewalt die Drohung an die Seite stellt,[48]) wie z. B. im § 240, 253 u. s. w.

Ferner wird Gewalt und Zwang oft promiscue gebraucht, d. h. es werden Mittel und Erfolg mit einander verwechselt. Dieser Doppelsinn ist oft verkannt worden[49]) und das ist mit ein Hauptgrund für die Unklarheit, welche über das Verhältnis der „Gewalt" des § 253 zu der „Gewalt gegen eine Person" — § 255 bezw. § 249 — herrscht.[50])

Bez. der im Civilrecht üblichen Einteilung der physischen Gewalt in unwiderstehliche und andere physische Gewalt ist Villnow[51]) zwar darin beizustimmen, daß diese Unterscheidung für das Strafrecht — mit Ausnahme des § 52 R.-St.-G.-B. — an sich überflüssig ist, weil es sich hier — im Criminalrecht — nur um Beurteilung des Handelns des *Vergewaltigers*, nicht, wie im Civilrecht und im § 52 St.-G.-B., um die Wirkung der Gewaltübung auf den *Vergewaltigten* handelt.

Indes ist hier, wo eine Bestimmung des Begriffs und des Umfanges der „Gewalt" des § 253 gegeben werden soll, diese Frage nicht zu umgehen, zumal es in der Doctrin streitig ist, ob die Gewalt jenes Paragraphen auch die „unwiderstehliche Gewalt" in sich begreife.

Während die herrschende Meinung diese Frage bejaht,[52]) wollen einige[53]) die unwiderstehliche Gewalt ganz ausschließen, andere[54])

---

[46]) Die Motive reden nie von absoluter und kompulsiver, sondern stets von physischer und psychischer Gewalt.

[47]) Z. B. zu § 248 des Entwurfs.

[48]) Erst Entwurf II. hat dies im Gegensatz zu Entwurf I. konsequent durchgeführt.

[49]) Z. B.: v. Liszt, Lehrbuch p. 339.

[50]) Vgl. Haelschner, G.-S. p. 14; Schnabel, a. a. O. p. 8; Helmke, a. a. O. p. 18/19.

[51]) p.: 6, a. a. O.

[52]) Binding, Normen II. p.: 526; Haelschner, Gem.-Str.-R. II. p.: 120; Herbst, a. a. O. p.: 48; Helmke, a. a. O. p.: 16; Geyer, H. H. B. III. 575, IV. 391; Olshausen, a. a. O. § 240,4; Rubo, a. a. O. § 240,8; Villnow, a. a. O. p. 7, bei Goltdammer p. 196. E. II. 184, 287, IV. 432; R. I. 17. VI. 80; III. 19. VI. 80; II. 23. IX. 81. VII. 545. R. D. O.: XIII. 459, XIX. 328.

[53]) R. D. O. XIV. 797; XVI. 425; Meves, a. a. O. p. 207/8.

[54]) Haelschner, G.-S. p. 8; Gem. Deutsches Strafrecht, II. 120.

Digitized by Google

— und ihrer Meinung schließen wir uns im Folgenden an — unter der Gewalt im Sinne der in Rede stehenden Paragraphen nur die unwiderstehliche verstehen.

Daß die erste Meinung unrichtig, also die unwiderstehliche Gewalt nicht ausgeschlossen ist, beweist u. E. schon die Geschichte des § 253. Während das Pr.-St.-G.-B., das dem R.-St.-G.-B. zum Vorbilde diente, sowohl im § 212 — Nötigung — als im § 234 — Erpressung — nur von Drohungen und von der Nötigung zu einer „Handlung oder Unterlassung" sprach, hat der Entwurf und auch das R.-St.-G.-B. die „Gewalt" einerseits und anderseits die „Duldung" in den Thatbestand der entsprechenden Paragraphen mit aufgenommen. Diese Aenderung kann unmöglich bedeutungslos sein, vielmehr ist eine Korrespondenz zwischen „Gewalt" und „Duldung" anzunehmen und zu folgern, daß, wenn, wie wir angenommen haben, ein Dulden auch durch unwiderstehliche Gewalt erzielt werden kann, letztere auch in der „Gewalt" der betr. Paragraphen enthalten ist.[55])

Zahlreiche Versuche sind gemacht worden, die Gewalt im Sinne des § 240 bezw. 253 zu definieren[56]); — wir werden den Begriff der Gewalt als jedes weder unmittelbar noch mittelbar auf die Seele einwirkende Zwangsmittel bestimmen müssen; sie umfaßt nämlich, wie wir sehen werden, bloß die ausschließlich gegen den Körper gerichtete Kraftanwendung, nicht auch die auf die Seele abzielende Gewalt, bei welch' letzterer der Körper nicht das ausschließliche Angriffs- sondern nur das Durchgangsobjekt bildet. Denn es darf nicht verkannt werden, daß in den weitaus meisten Fällen, wo man schlechthin von „Gewalt" spricht, diese nur die äußere Erscheinungsform der Drohung ist, und, der Regel nach, die sog. „Gewalt" als Drohung — wenn auch nur mittelbar durch das Medium des Körpers — auf die Seele einwirkt.[57]) Und nur die unwiderstehliche Gewalt, d. i. die, welcher der Genötigte einen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen nicht vermochte, richtet sich ausschließlich gegen den Körper; nur bei dieser ist das abgenötigte Verhalten — „Duldung" oder „Unterlassung" — eine unmittelbare Folge der schon verübten Gewalt; — eine „Handlung" ist dabei ausgeschlossen, nur ein „Thun" ist denkbar, dies aber fällt unter „Dulden".[58])

[55]) Vgl. Haelschner, a. a. O. p.: 7.

[56]) Vgl. u. a.: Katz, a. a. O. p. 431; Haelschner, a. a. O. p: 2; F. Meyer, a. a. O. p. 96 Nr. 4; H. Meyer, Lehrb. p. 502; Villnow, p. 8; v. Wächter, G.-S. p. 162/63; v. Schwarze, Sächs.-Ger.-Ztg. XVI. p. 43; v. Liszt, Lehrbuch p. 339; Meves, a. a. O. p. 207; Helmke. a. a. O. p. 38.

[57]) Vgl. u. a.: Villnow, § 9 p. 11; Haelschner, G.-S. p. 4/5, 20; Katz, a. a. O. p. 431/2; v. Buri, G.-S. p. 22; Oppenhoff, § 253, Nr. 2 p. 615; Geyer, H. H. B. III. p. 575; H. Meyer, Lehrbuch p. 503; John, p.: 542, Nr. 4.

[58]) Vgl. hierüber oben Seite 18/19.

Digitized by Google

Jede andere, nicht unwiderstehliche physische Gewalt stellt den Vergewaltigten vor die Alternative, entweder dem Verlangen des Nötigers zu willfahren, oder aber eine Fortsetzung oder Steigerung der bereits erlittenen Gewalt über sich ergehen zu lassen. Es ist nämlich in solch einer nicht unwiderstehlichen Gewalt die stillschweigende Drohung enthalten, der Nötiger werde die Gewaltübung fortsetzen oder steigern, falls der Genötigte sich der Nötigung gegenüber nicht willfährig zeige; nur in den allerseltensten Fällen wird der Thäter die erkennbare Absicht haben, nur ein bestimmtes Quantum Gewalt anzuwenden und, sollte diese Gewaltübung erfolglos bleiben, von der weiteren Nötigung Abstand zu nehmen.

Und so wird man behaupten dürfen, daß die nicht unwiderstehliche Gewalt in der That nur eine verkappte, im Gewande der Gewalt auftretende Drohung ist. Denn sie stellt, wie wir gesehen, den Genötigten vor eine Wahl, zielt also auf einen Willensentschluß ab und unterscheidet sich von der eigentlichen Drohung nur dadurch, daß bei dieser die Seele unmittelbares Angriffsobjekt ist, während jene, die nicht unwiderstehliche Gewalt, die Seelenkräfte nur mittelbar, auf dem Umwege über den Körper, trifft.

Ist auch der Weg verschieden, so ist doch, und das ist das Entscheidende, Ziel und Zweck — Seele und Erregung von Furcht — gleich.

So, wenn z. B. jemand durch Mißhandlungen zur Ausstellung einer Quittung genötigt wird; wüßte er bestimmt, daß es der Nötiger mit den bereits erteilten Schlägen genug sein lassen werde, so läge für ihn kein Grund vor, dem Verlangen des Thäters zu entsprechen; vielmehr läßt sich der Genötigte durch die, wenn auch stillschweigende, man könnte fast sagen, selbstverständliche Androhung einer Fortsetzung der Mißhandlungen zur Ausstellung der Quittung bestimmen.[59])

Ebenso in Fällen, wo Gewalt gegen Sachen angewendet wird[60]): A., der eine Sammlung kostbarer Porzellane besitzt, wird von B. dadurch, daß dieser einige Stücke der Sammlung zertrümmert, bestimmt, dem B., dessen Verlangen gemäß, eine Summe Geldes zu schenken. Sicherlich wird A. hier nicht durch die bereits erlittene Gewalt, durch die Thatsache, daß B. ihm erheblichen Schaden zugefügt hat, bewogen, diesem ein Geschenk zu machen, vielmehr bestimmt ihn zu seinem Verhalten die Befürchtung, B. werde anderenfalls sein Zerstörungswerk fortsetzen, und diese Furcht ist hervorgerufen durch die in der Gewalt enthaltene Drohung. —

---

[59]) Aehnlich v. Wächter, G.-S. p. 169.

[60]) Vgl. Seite 21, 23; vgl. u. a.: v. Schwarze, Sächs.-Ger.-Ztg. XVI. p. 38/39; v. Wächter, G.-S. p. 165/166.

Digitized by Google

Ist hiernach die Gewalt des § 253 als unwiderstehliche Gewalt bestimmt und auf diese beschränkt, so bleibt nun noch das Verhältnis zwischen dieser „Gewalt" des § 253 und der „Gewal gegen eine Person" der §§ 255 bezw. 249 zu erörtern. Während nach Meinung der einen[61]) zwischen den §§ 253 und 255 bezw. 249 eben mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gewalt ein unlösbarer Widerspruch besteht, einige auch um dessentwillen eine Textänderung für geboten erachten[62]), folgern andere[63]), daß die Gewalt des § 253 überhaupt nicht gegen die Person gerichtet sein dürfe und hieraus, daß sie nur die Gewalt gegen Sachen in sich begreife; wieder andere wollen umgekehrt die Gewalt gegen Sachen von der Gewalt des § 253 überhaupt ausschließen, da jene nur „in der Form der Drohung ein Erpressungsmittel"[64]) sei.

Weiter hat man — im Gegensatz zu § 249 — hinsichtlich des § 253 eine andere Auffassung des Begriffs: „Gewalt gegen eine Person" behauptet, daß nämlich hier — § 255 — nicht jede Gewalt gegen eine Person die räuberische Erpressung begründe, sondern im Gegensatz zu § 253 nur eine erheblichere Gewalt, die mit einer „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" auf einer Stufe stehe.

Nach dieser Auffassung[65]) soll § 253 neben der Gewalt gegen Sachen nur die geringere Gewalt gegen Personen umfassen, § 255 dagegen unter Ausschluß der Gewalt gegen Sachen nur die erheblichere Gewalt gegen Personen.

Zu dem gleichen Ergebnis, wenn auch mit anderer Begründung, führt die auf's Heftigste angegriffene[66]) Auslegung v. Wächter's,[67]) der die Worte: „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" auch als zu der „Gewalt gegen eine Person" gehörig betrachtet.

Was nun die citierten Meinungen im einzelnen anlangt, so nehmen wir weder einen unlösbaren Widerspruch an, noch halten wir eine Textänderung für erforderlich; vielmehr läßt sich u. E. der scheinbare Widerspruch zwischen den in Rede stehenden §§ 253 und 255 einfacher heben; freilich nicht, wie dies meist versucht wird,

---

[61]) Geyer, II. 58, G.-S. 1875, 384; H. Meyer, Lehrb. p. 591; Binding, Normen I. 462; Schnabel, p. 53.

[62]) v. Liszt, Reichsstrafrecht, p. 299, Anm. 3, § 253: „Gewalt gegen eine Person", § 255: „Gewalt an einer Person".

[63]) F. Meyer, § 253,4; Olshausen, p. 957 § 253, 14, 22, p.: 959 § 255,2; Oppenhoff, § 253,2; Wanjek, a. a. O. p. 199; Puchelt § 253 Nr. 2.

[64]) v. Wächter, G.-S. p. 165; Str.-A. 358; v. Schwarze. Ger.-Ztg. p. 38; Comm. § 253,4. E. IV. 432. Vgl. das oben Seite 22 Gesagte.

[65]) v. Buri, G.-S. p. 13.

[66]) U. a.: Merkel, H. H. B. IV. 417; Oppenhoff p. 615, § 253. N. 2; Olshausen, § 253,14 § 255,2; Haelschner, II. 379, G.-S. p. 19 ff; Wanjek, p. 195.

[67]) G.-S. p. 173; ähnlich: Katz, a. a. O. p. 432. 434. Schwarze, Comm. § 253.4.

Digitized by Google

unter Zuhilfenahme der „Gewalt gegen Sachen", denn diese scheiden wir als eine verkappte Drohung aus dem Begriff der Gewalt ganz aus.[68])

Abgesehen hiervon kranken die meisten der erwähnten Ansichten daran, daß sie den Doppelsinn des Wortes „Gewalt" verkennen, das, wie schon oben[69]) angedeutet, nicht bloß das Mittel der Nötigung, — die Thätigkeit — sondern auch den Zwang als das Ergebnis der Gewaltübung — den Zustand — bezeichnet.

Im letzteren Sinne nämlich trifft die Gewalt nur die Person[70]) u. z. nur die Person desjenigen, dessen „Handlung, Duldung oder Unterlassung" zur Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils verhelfen soll, während die physische[71]) oder psychische Gewalt als Mittel der Nötigung sich nicht ausschließlich gegen die Person, sondern auch gegen Sachen, und, wo eine Person das Angriffsobjekt, nicht unbedingt gegen die des Genötigten, sondern unter Umständen auch gegen Dritte richten kann; gegen Dritte nämlich, wofern deren Verletzung den zu Nötigenden in der vom Nötiger gewünschten Richtung zu beeinflussen vermag.

Im einzelnen ist zunächst hinsichtlich der Beziehung der „Gewalt" des § 253 zu der des § 255 Haelschner[72]) darin beizustimmen, daß letztere im Verhältnis zu ersterer den engeren, spezielleren Begriff darstellt; demnach ist, da wir die „Gewalt" des § 253 als unwiderstehliche Gewalt charakterisiert und hierauf beschränkt haben, auch unter der „Gewalt gegen eine Person" nur eine solche unwiderstehliche Gewalt zu verstehen. Der Unterschied zwischen beiden aber besteht darin, daß § 253 nur die mittelbare unwiderstehliche Gewalt[73]) umfaßt, während die Gewalt des § 255, eben mit Rücksicht auf den Zusatz: „gegen eine Person" auf eine die Person unmittelbar treffende, einen Angriff auf die körperliche Integrität darstellende, unwiderstehliche Gewalt zu beschränken ist.[74])

Mittelbare Gewalt — z. B. Einsperren einer Person in ein Zimmer, so daß ein Entweichen unmöglich ist — trifft zwar in ihrer Wirkung auch die Person, enthält aber nicht einen

---

[68]) Vgl. das oben Seite 22 Gesagte.

[69]) Seite: 20.

[70]) So auch Haelschner. G.-S. p. 11.

[71]) Ausgenommen die unwiderstehliche Gewalt; siehe hierüber oben Seite: 22.

[72]) A. a. O.

[73]) Vgl. u. a.: Villnow, p. 21; Ob. Trib. Stuttgart 12. VII. 73 bei Stenglein, 1874, p. 20; Haelschner, G.-S. p. 16; Merkel, H. H. B. III. 718, IV. 418; a. M.: H. Meyer, Lehrbuch p. 544; v. Buri, G.-S. p. 17; v. Wächter, G.-S. p. 167.

[74]) Vgl. Haelschner, p.: 20; auch Merkel, IV. 417; v. Liszt, Reichsstrafrecht p. 297. 299; Villnow, p. 21; Pezold, § 255; vergl. auch Rüdorff, p. 564,1.

Digitized by Google

direkten Angriff auf die körperliche Integrität, wie etwa ein Schlag, ein Schuß, ein Stoß und dergl.

Mit dieser Auffassung, daß nur eine die körperliche Integrität unmittelbar gefährdende unwiderstehliche Gewalt unter § 255 falle, steht in Einklang, daß in diesem Paragraphen der „Gewalt gegen eine Person" nicht die Drohung schlechthin, sondern nur eine „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" verbundene an die Seite gestellt ist; da beide Mittel der Nötigung coordiniert sind, ist damit zum Ausdruck gebracht, daß der Leib oder Leben gefährdenden Drohung eine qualitativ gleichwertige, einen unmittelbaren Angriff auf die körperliche Integrität darstellende Gewalt entsprechen muß.[75])

Drohung.

Einer kurzen Erörterung — gewissermaßen nur zur Ergänzung des schon bei Besprechung der Gewalt Erwähnten — bedarf noch das zweite Nötigungsmittel, die „Drohung".

Unter Drohung schlechthin ist die Ankündigung eines zukünftigen Uebels zu verstehen, u. z. eines solchen, das im Stande ist, einen Zwang auf den Bedrohten auszuüben[76]); dergestalt, daß dieser sich vor die Alternative gestellt sieht, entweder das angedrohte Uebel über sich ergehen zu lassen, oder dem Drohenden zu willfahren, d. h. das von diesem verlangte Verhalten — „Handlung, Duldung oder Unterlassung" — zu beobachten.

Die Drohung hat, — sei es direkt als eigentliche Drohung, sei es indirekt in Form der entsprechenden Gewalt — in ihrer Endwirkung stets eine Richtung gegen die Seele, gleichviel, ob diese unmittelbares, oder — bei nicht unwiderstehlicher Gewalt gegen die Person oder Gewalt gegen Sachen[77]) — nur mittelbares Angriffsobjekt ist.

Bez. des Verhältnisses der „Drohung" des § 253 einerseits zu der des § 254 — „Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung" — und des § 255 — „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" — anderseits ist zu sagen, daß jene, die Drohung schlechthin, das genus darstellt, aus dem eine bestimmte species mit Rücksicht auf ihre besondere Gefährlichkeit ausgesondert und zum Teil eines besonderen Thatbestandes gemacht ist.

---

[75]) So auch Haelschner, G.-S. p. 15; vgl. auch Haeberlin: III. p. 399.

[76]) Vgl. u. a.: v. Buri: G.-S. p. 67; Villnow: p. 11; Katz, p. 435; H. Meyer: p. 616; Oppenhoff p. 119, § 48, Note 30; Goltdammer, Mater. p. 277, ad. VII; F. Meyer, 182, 96, Nr. 5; v. Schwarze: Sächs.-Ger.-Ztg. p. 49, Pezold: § 253, N.: 8,8a.

[77]) Vgl. oben Seite: 22.

Digitized by Google

Es handelt sich in § 254 und § 255 gegenüber § 253 nur um eine qualifizierte Drohung. Der § 254 behandelt drei ganz spezielle Fälle, die mit Rücksicht auf die Schwere des angedrohten Uebels aus dem Thatbestande der Erpressung des § 253 herausgeschält und mit schwererer Strafe — Zuchthaus bis zu 5 Jahren — belegt sind.[78]) Es sind hier drei Delikte zusammengefaßt, von denen das eine — Mord — das schwerste des ganzen St.-G.-B.'s ist, die anderen zwei besonders gemeingefährliche sind, insofern, als sie nicht bloß ein einzelnes Individuum, sondern eine größere Gesamtheit hinsichtlich des Lebens oder Vermögens gefährden, ferner, insofern als ein Schutz gegen dieselben sehr schwierig und die Ausdehnung derselben nicht vorauszusehen ist.[79])

Unter Bedrohung mit Mord ist selbstverständlich nur Bedrohung mit künftigem Mord zu verstehen, denn sonst griffe § 255 — „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr usw." — mit seiner härteren Strafe — Zuchthaus ohne Beschränkung bis zum Höchstbetrage — Platz.

Bedrohung mit Totschlag fällt nicht,[80]) wie das Berliner Ober-Tribunal[81]) angenommen, unter § 254. Unter einer Bedrohung mit Totschlag im Sinne des § 212 St.-G.-B. kann nämlich nur die Androhung sofortiger Tötung verstanden werden; dann aber greift § 255 — Drohung mit gegenwärtiger Gefahr u. s. w. — ein; droht man aber, jemanden — nicht sofort, sondern — künftig töten zu wollen, so ist das nicht Drohung mit Totschlag, sondern mit künftigem Mord. —

Die Drohung des § 255 ist in doppelter Hinsicht spezialisiert; einmal werden Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr erfordert, d. h. solche, mit denen die Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden ist, und damit alle die ausgeschlossen, welche nur eine zukünftige Gefahr — wenn auch für Leib oder Leben — in sich bergen. Weiter verlangt § 255 „Leib oder Leben" gefährdende Drohungen und schließt durch dieses spezielle Erfordernis alle die Drohungen aus, welche Gefahren für andere Güter, wie etwa Ehre, Vermögen u. s. w. enthalten.[82])

Hinsichtlich des Verhältnisses der drei Erpressungsparagraphen ergiebt sich demnach, daß die §§ 254 und 255 nur besondere Arten der Erpressung des § 253 sind, vor dieser ausgezeichnet

---

[78]) Gegen diese Aussonderung wendet sich Dalcke, a. a. O. p. 12.

[79]) Aehnlich: Katz, G.-S. p. 438.

[80]) So auch u. a.: Villnow, p. 51; v. Buri, G.-S. p. 68; Katz, p. 438.

[81]) 11. XI. 69 bei Goltdammer, Bd. XVIII. p. 27.

[82]) Vgl. Puchelt, St.-G.-B. § 249,5; Villnow, p. 22; Haeberlin, III 409; v. Buri, G.-S. p. 24 ff.

Digitized by Google

durch die Qualifikation der bei ihnen zur Anwendung kommenden Nötigungsmittel, sonst aber in nichts begrifflich von der einfachen Erpressung — § 253 — unterschieden.[83])

§ 8.

Versuch und Vollendung.

Versuchte Erpressung liegt vor, sobald der Thatbestand zwar subjektiv, nicht aber objektiv erfüllt ist; wenn also der verbrecherische Wille darauf geht, jemanden mittels Gewalt oder Drohung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu nötigen in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, der Angegriffene aber der Nötigung nicht entsprochen, also die Handlung u. s. w. nicht vorgenommen hat; und zwar ist nicht einmal erforderlich, daß derselbe mit der ihm aufgenötigten Handlung u. s. w. den Anfang gemacht habe.[84])

Vollendet ist das Delikt der Erpressung, seinem Charakter als Nötigungsdelikt entsprechend, sobald der Genötigte das entsprechende Verhalten beobachtet hat, m. a. W., wenn er die verlangte „Handlung" vorgenommen, die beabsichtigte unterlassen oder die Handlung des Nötigers geduldet hat,[85]) nicht aber wird erfordert, daß sich auch die verbrecherische Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, erfüllt habe; so auch die Motive:[86])

„Die Vollendung des Vergehens liegt in der Thatsache, daß der andere zu der verlangten Handlung genötigt worden," . . . . so daß „die Vollendung des Verbrechens . . . . . sich in dieser Handlung u. s. w. erfüllt, auch wenn späterhin der durch sie erwartete Vermögensvorteil nicht erlangt wird; z. B. Ausstellung einer Schuldverschreibung, deren Rechtsbeständigkeit später mit der Einrede des Zwanges u. s. w. erfolgreich angefochten wird."

Gerade hierin will man vielfach[87]) einen Hauptunterschied zwischen Raub und Erpressung finden, und diese Ansicht nicht zum mindesten hat den Stützpunkt für die herrschende, u. E. unrichtige[88]) Auffassung des Verhältnisses beider Delikte abgegeben.

---

[83]) Beiläufig sei erwähnt, daß bei § 254 im Gegensatz zu § 255 „mildernde Umstände" ausgeschlossen sind.

[84]) U. a.: Ob. Trib. 8. X. 74. [bei Goltdammer, 1874, p. 619.]

[85]) So Haeberlin, a. a. O. Bd. III. p. 425, Nr. 8.

[86]) Zu § 248 des Entwurfs.

[87]) U. a.: v. Buri, G.-S. p. 69 ff.; Villnow, p. 3; p. 44, No. 2.

[88]) Vgl. hierüber unten § 18.

Digitized by Google

b) Raub.

§ 9.

Theorien über Begriff und Wesen des Raubes.

Unter Raub versteht das Reichsstrafgesetz-Buch — § 249 — die „mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgende Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.

Ebenso wie bei der Erpressung[89]) besteht beim Raube noch heute lebhafter Streit über Wesen und Begriff dieses Delikts.

Die einen sehen in ihm einen durch Gewalt gegen die Person verübten Diebstahl[90]), andere eine durch diebische Absicht ausgezeichnete Gewalt gegen die Person[91]), vielfach auch wird er als ein durch die besondere Richtung gegen das Vermögen qualifiziertes Verbrechen wider die persönliche Freiheit[92]), oder noch spezieller als ein Delikt gegen das Eigentum bezeichnet, das zugleich einen Eingriff in die Freiheit der Person involviere.[93]) Aehnlich charakterisieren die Motive[94]) im Anschluß an das gemeine Recht den Raub als ein *selbständiges*, vom Diebstahl verschiedenes, gegen *Person* und *Eigentum* zugleich begangenes Verbrechen. —

Gegen all' diese Definitionen ist das schon oben[95]) im allgemeinen Gesagte auch für den Raub anzuführen, daß nämlich die mit Rücksicht auf das verletzte Rechtsgut erfolgende Begriffsbestimmung nicht zu empfehlen ist, da sich die Absicht des Thäters in ihrem Endziel weder auf einen Eingriff in die persönliche bezw. Willensfreiheit[96]) richtet, noch auf eine Verletzung fremder Vermögensrechte oder des Eigentums, all' dies vielmehr nur Mittel zum Zweck ist, und der Selbstzweck des Delikts einzig und allein in der Zueignung einer fremden beweglichen Sache mittels Wegnahme besteht.

Dementsprechend wird man auch den Raub, zunächst *ganz allgemein*, als ein durch die Absicht rechtswidriger Zueignung

---

[89]) Vgl. oben Seite: 11/12.

[90]) Abegg, p. 494; Klien, p. 446; John, Entwurf, p. 537, 540; v. Liszt, Reichsstrafrecht, p. 267; Baden: Str.-G.-B. § 410; Frankreich: Code pénal: Art. 382; Belgien: Art. 468: „vol commis à l'aide de violence."

[91]) St.-G.-B. für die Thüring. Staaten von 1849: Art. 152; Braunschweig, Crimin. G.-B. von 1840: § 175.

[92]) U. a.: v. Wächter, Str.-R. p. 364, Anm.; H. Meyer, Lehrb. p. 566

[93]) U. a.: Koestlin, p. 389; Haeberlin, a. a. O. 393.

[94]) Zu § 244 des Entwurfs.

[95]) Seite: 12.

[96]) Vgl. Note 13; vgl. auch Haeberlin, a. a O.

Digitized by Google

einer fremden beweglichen Sache mittels Wegnahme ausgezeichnetes Verbrechen charakterisieren müssen.

Inwieweit diese Begriffsbestimmung aufrecht zu erhalten, inwieweit sie zu modifizieren ist, kann erst die weitere Untersuchung ergeben[97]), und so werden wir uns einstweilen mit dieser — wie schon vorweg bemerkt sei — nicht ganz vollständigen Charakterisierung des Raubes begnügen müssen.

§ 10.

Absicht des Thäters.

Das wesentliche Merkmal ist also die Absicht, sich eine fremde, bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen. Hiermit ist, wie die Motive[98]) ausdrücklich hervorheben, nicht etwa die Absicht gemeint, die Sache als Eigentum zu gewinnen; denn der Thäter wisse am besten, wie er dieselbe erworben, und könne daher das Eigentum nicht erlangen, wohl aber habe er die Absicht, über sie zu verfügen, als ob sie sein Eigentum sei.

Hiervon ausgehend wird man unter Zueignungsabsicht die Absicht verstehen müssen, sich in den Besitz der betreffenden Sache zu setzen[99]), m. a. W. das, was man in der Besitzlehre als animus rem sibi habendi[100]) bezeichnet.

Hiermit steht in Einklang, daß — was freilich nicht unbestritten ist[101]) — der sich nicht des Raubes strafbar macht, welcher von vornherein die Absicht hatte, die Sache zu vernichten, zu zerstören usw.

Im allgemeinen zwar sind die weitergehenden Zwecke, welche der Thäter verfolgt, für die Frage, ob die That unter § 249 falle, irrelevant; wenn indes die Wegnahme nur in der Absicht und nur zu dem Zwecke erfolgt, die Sache zu vernichten, so kann gar nicht davon die Rede sein, daß er sie sich habe zueignen, sondern einzig und allein, daß er sie habe zerstören wollen, und man wird eventuell Sachbeschädigung in Konkurrenz mit Körperverletzung, Beleidigung usw. annehmen, nicht aber Raub; eben, weil der ver-

[97]) Vgl. unten Seite 32.

[98]) Zu § 237, 6. Absatz.

[99]) Vgl.: Binding, Normen II. p. 545; Haelschner, System, III. 439; v. Liszt, Lehrbuch, 419; Rüdorff, p. 522, N. 22; Merkel, H. H. B. III. p. 649.

[100]) Vgl. u. a.: Villnow, p. 17/8. Goltdammer, Mater. II. p. 466; E.: XXIV, 22.

[101]) Vgl. Villnow, a. a. O; Merkel, H. H. B. III. 649; Motive zu § 236; F. Meyer, p. 188, Nr. 15; v. Liszt, Lehrbuch p. 420; Olshausen, p. 884 § 242, N. 30c.; Oppenhoff, 561/2, § 242 N. 41; Schütze, p. 430; R.: XI. 239 [11. II. 84]; Haelschner, II. 299; Goltdammer, Mat. p. 466.

Digitized by Google

brecherische Wille nicht auf Zueignung, sondern ausschließlich auf Zerstörung der betr. Sache gerichtet ist, und es am animus rem sibi habendi durchaus fehlt.

Das teils in den früheren Gesetzen ausdrücklich enthaltene, teils von der Praxis subintelligierte Requisit des animus lucri faciendi hat unser R.-St.-G.-B. nicht aufgenommen und das mit gutem Recht; allerdings werden, wie sich nicht leugnen läßt, die meisten Diebstähle in gewinnsüchtiger Absicht begangen, aber diese ist, wie die Motive[102]) betonen, kein allenthalben zutreffendes Moment und aus diesen Erwägungen heraus hat der Gesetzgeber dieselbe als wesentliches Begriffsmerkmal fallen lassen.

Weiter stellt das Gesetz das Erfordernis der Rechtswidrigkeit der Zueignung auf. Zunächst ist auf das oben — Seite 14 — über den Begriff der Rechtswidrigkeit im allgemeinen Gesagte zu verweisen; im besonderen ist zur Erkenntnis des Begriffs darauf hinzuweisen, daß die Aufnahme dieses Requisits in den Thatbestand in dieser Form und Fassung erst neueren Datums ist. Die früheren Gesetze enthalten darüber nichts, so spricht z. B. das A.-L.-R. § 1108, II. 20 nur von einer Wegnahme „ohne Vorbewußt oder Einwilligung des anderen." Die verschiedenen Entwürfe zum Pr.-St.-G.-B. schränkten dies ein, sie enthielten nämlich nur die Bestimmung, daß die Wegnahme ohne Einwilligung erfolgt sein müsse. Erst der Entwurf von 1850 ersetzte das Requisit der mangelnden Einwilligung — zwecks Umgehung der Streitfrage, wessen Einwilligung entscheidend sei, ob die des Eigentümers oder des Inhabers der Sache — durch den Begriff der Rechtswidrigkeit.

Von da ist er auf dem Umwege über das Pr.-St.-G.-B. in unser R.-St.-G.-B. übergegangen[103]). Unter Berücksichtigung dieser Geschichte des Wortes „rechtswidrig" wird also unter einer rechtswidrigen Zueignung die ohne oder wider den Willen des Berechtigten erfolgende verstanden werden müssen.[104])

Die Zueignungsabsicht kommt in der „Wegnahme" zum Ausdruck; d. h. in der Entziehung aus der Innehabung des anderen; es handelt sich also um einen Eingriff in dessen Detention[105]), und zwar muß der Räuber die Sache in seinen Gewahrsam gebracht haben.

Dazu ist nicht erforderlich, daß er sie auch fortschaffe, nur muß sie der Disposition des Verletzten entzogen sein.[106])

---

[102]) Motive zu § 236; vgl. u. a. auch: Goltdammer, Mat. II. 464 ff; v. Liszt, Lehrbuch p. 419.

[103]) Vgl. Goltdammer, Mat. II. p. 463.

[104]) Aehnlich: Villnow, a. a. O. p. 16; Haelschner, System, III. p. 427.

[105]) Vgl. u. a.: v. Buri, G.-S. 11; Villnow, p. 15/6; Haelschner, a. a. O. p. 528; Pezold, § 242, N. 33; v. Liszt, Lehrbuch 418.

[106]) Vgl. R. VII. 539.

Digitized by Google

Der frühere Streit darüber, was dazu erforderlich sei, darf nunmehr als erledigt gelten; nach übereinstimmender Ansicht steht unser Gesetz unter Verwerfung der Contrectations- und Ablations theorie auf dem Boden der Apprehensions-Lehre[107]); die Wegnahme einer Sache setzt zwar eine körperliche Berührung derselben voraus, erfordert aber einerseits mehr als ein bloßes Berühren, andererseits weniger als ein Forttragen.

§ 11.

Nötigung und Nötigungsmittel.

Weiter nennt § 249 als Thatbestandsmerkmale: „Gewalt gegen eine Person" oder „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben".

Bez. dieser qualifizierten Gewalt oder Drohung gilt dasselbe, was oben — Seite 25, 26, 27 — bei Besprechung des Verhältnisses des § 255 zu § 253 hinsichtlich der Nötigungsmittel ausgeführt ist, und es kann hier auf das dort Gesagte einfach verwiesen werden.

Diese Gewalt — i. w. S. — ist jedoch nicht, wie oft behauptet wird und auch der Wortlaut des Gesetzes: „**mit** Gewalt" anzudeuten scheint, das „Mittel der Entwendung"[108]), sondern eine bloße Begleiterscheinung derselben. Hierfür spricht einmal die auf die „Drohung" bezügliche Bestimmung: „unter Anwendung von Drohungen"; — nicht durch Anwendung usw., wie es heißen müßte, wenn dadurch das Mittel bezeichnet werden sollte; — ferner die Erwägung, daß nicht durch die Gewalt usw. die Entwendung zu Stande kommt; jene dient vielmehr anderen Zwecken, sie ist, wie wir noch sehen werden, ein Nötigungsmittel, sie soll nämlich eine Nötigung zum Dulden der Wegnahme bewirken, und so nur die Bedingung für die Entwendung schaffen, diese nur ermöglichen.[109]) —

Gewalt und Drohung nennt Binding[110]) die einzigen Mittel zur Nötigung und man wird noch weitergehen und behaupten dürfen: wo Gewalt und Drohung, da auch Nötigung.

Und in der That ist auch im Verbrechen des Raubes eine Nötigung enthalten.[111]) Wenn auch der Wortlaut des Gesetzes nicht

---

[107]) U. a.: Haelschner, System, III. p. 427, Anm. 3; 529; Berner, p. 542; Goltdammer, Mat. II. 461/2; Villnow, p. 16.

[108]) U. a.: Koestlin, p. 390; Geyer, Grundriß, II. 56; Rüdorff, § 249 N. 2; Merkel, H. H. B. IV, p. 719; v. Liszt, Reichsstrafrecht p. 267, 298.

[109]) Oppenhoff, p. 611 § 249 Note 6.

[110]) Normen, II. p. 527/28.

[111]) Vgl. Binding, a. a. O. p. 558/59.

Digitized by Google

ausdrücklich auf eine Nötigung hinweist, so bieten doch, abgesehen von allem anderen, schon die Motive[112]) hinreichenden Anhalt für unsere Behauptung. Sie sprechen sich nämlich unzweideutig dahin aus, daß die angewendete physische oder psychische Gewalt das Mittel sein müsse, durch welches der Thäter den anderen nötige, die Wegnahme der Sache geschehen zu lassen. —

Unzweifelhaft ist aber die Nötigung, „die Wegnahme einer Sache geschehen zu lassen, eine Nötigung zu einem Dulden"[113]); zum Ueberfluß bezeichnen die Motive geradezu „die Gewalt als den Beweggrund des Beraubten zur Duldung der Wegnahme."

Hiervon ausgehend wird man, die oben — Seite 28/29 — gegebene Charakteristik ergänzend, den Raub als eine durch die Absicht rechtswidriger Zueignung einer fremden beweglichen Sache ausgezeichnete Art der Nötigung definieren können. —

Im Anschluß hieran mag noch die vielbestrittene[114]) Frage erörtert werden, ob Raub vorliegt, wenn der Thäter durch die entsprechende physische oder psychische Gewalt einen anderen zur Herausgabe einer, nicht dem Thäter gehörigen Sache, in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen, zwingt; ihn etwa unter Vorhaltung der Pistole und durch die Drohung, „ihn anderenfalls zu erschießen" — „la bourse ou la vie" — zur Herausgabe der Börse nötigt.

Wie wir gesehen, liegt das Wesen des Raubes in einer Nötigung zu einem Dulden, nämlich zum Dulden der Wegnahme der zu raubenden Sache Seitens des Räubers; es setzt also volle Passivität des Verletzten voraus.

In dem erwähnten Falle aber geht der Thäter gerade darauf aus, einen anderen zu einer Handlung, — zur Herausgabe der Sache — nicht zu einer Duldung, zu nötigen, und somit kann dieser Fall nicht unter § 249, sondern nur unter § 255 fallen.

Praktisch freilich ist diese Unterscheidung belanglos, da die Strafe in beiden Fällen die gleiche; denn nach § 255 ist der Thäter „gleich einem Räuber zu bestrafen". —

Weiter giebt der Fall Anlaß zu lebhaftem Streit,[115]) wo der Thäter einen anderen durch die entsprechende qualificierte Gewalt

---

[112]) Zu § 244, insbesondere Abs. 2 und 3.

[113]) So: Merkel, H. H. B. IV. p. 416.

[114]) Raub nimmt an u. a.: Koestlin, p. 392 und die ebenda Note: 3 Citierten; p. 411; Villnow, p. 46; Mittermaier, p 223; Carpzow, II. 90, 66—70; für Erpressung bezw. räuberische Erpressung sind: Oppenhoff, p. 610, §. 249, N. 3; Katz, 424; F. Meyer, p. 206, N. 2; Dambach, § 51; Haeberlin, III. 422; Haelschner, System, III. p. 530, N. 4; 533, Nr. 3; Goltdammer, Mat. II. 515/6; R. I. Nr. 2 [30. III. 82]; Puchelt, § 253, N. 2.

[115]) Vgl. u. a.: Villnow, p 46/47; v. Buri, G.-S. p. 7/8.; 75/76; Merkel, H. H. B. IV. p. 416, Anm. 1.

Digitized by Google

oder Drohung nötigt, ihm den Aufbewahrungsort seiner Sachen anzugeben, damit er sie ihm in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnehmen kann, der Genötigte der Nötigung entspricht und der Thäter die Sachen dann fortnimmt.

Gegen die Annahme eines Raubes spricht ebenso wie im vorigen Fall, daß die Nötigung ein Handeln — Angabe des Aufbewahrungsortes — zum Gegenstande hat, der Raub aber Nötigung zum Dulden der Wegnahme erfordert; die Nötigung erstreckt sich in dem vorliegendem Beispiele aber nur auf das Handeln des Genötigten, nicht auch auf das Dulden der Wegnahme.

Aber auch räuberische Erpressung liegt nicht allein vor. Vielmehr handelt es sich in diesem Falle, u. E., um ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, um eine Realkonkurrenz zwischen räuberischer Erpressung und Diebstahl.[116]) Der Angegriffene wird durch die Gewalt bezw. Drohung genötigt, den Aufbewahrungsort der Sache zu benennen, d. h., er wird von dem Thäter zu einer „Handlung" genötigt. — Die Wegnahme der Sachen ist ein an sich selbständiges Delikt, das mit dem ersten, der räuberischen Erpressung, in einer rein äußerlichen Verbindung steht Die Erpressung ist schon vollendet, sobald der Genötigte der Nötigung entsprechend, den Ort der Aufbewahrung bezeichnet hat; denn die Verwirklichung der Absicht bezüglich Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils ist für die Vollendung irrelevant.

Im übrigen ist ja die Erpressung von der Wegnahme der Sachen auch zeitlich getrennt, und je mehr Zwischenraum zwischen beiden Handlungen — der des Genötigten: Angabe des Aufbewahrungsortes, und der des Nötigers: Wegnahme der Sachen — liegt,[117]) um so weniger wird man sich der Ueberzeugung verschließen können, daß zwei selbständige Delikte vorliegen, die eine Bestrafung gemäß den §§ 74, 242, 255 erfordern.

Wollte man hiergegen einwenden, daß dieser Fall, wie es ja auch prima facie scheint, von dem früheren begrifflich nicht verschieden sei, so ist zu erwidern, daß dort, wo der Thäter die ihm übergebene Sache annimmt, von einer Wegnahme im Sinne

---

[116]) So auch: Villnow, p. 47 Nr. 2; a. M.: v. Buri, p. 75/76: freilich mit der Einschränkung, daß unter Umständen solch eine Konkurrenz begründet sei: wenn nämlich zwischen der Offenbarung und der Wegnahme längere Zeit liege, die Wegnahme der Sache also äußerlich nicht mehr als Bestandteil der Erpressung erscheine, somit auch der Zwang, unter dem der Genötigte zur Zeit der Offenbarung gestanden, beseitigt sei, und so die Wegnahme als nicht mehr mit dem Zwange in Verbindung stehend angesehen werden müsse. — Diese Verbindung der Wegnahme mit der Nötigung leugnen wir aber, wie im Text ausgeführt, unbedingt, nicht, wie v. Buri, bloß „unter Umständen."

[117]) Vgl. oben Note 116: v. Buri's Meinung.

Digitized by Google

des § 242 bezw. § 249 nicht die Rede sein kann,[118]) also schon aus diesem Grunde ein Diebstahl nicht vorliegt; außerdem ist Diebstahl bei Einwilligung des Berechtigten begrifflich ausgeschlossen[119]); der Genötigte willigt aber in diesem Fall in der That — wenn auch gezwungen — in die Aneignung der Sache Seitens des Thäters. — coactus voluit. —

Im zweiten Fall dagegen kann man, wenigstens der Regel nach, eine Einwilligung betr. Aneignung nicht annehmen; wird doch in den weitaus meisten Fällen der Thäter schon aus Klugheitsrücksichten nicht verraten, zu welchem Zweck er den betreffenden Ort erfahren wolle. Und selbst, wenn der Genötigte dies weiß oder vermutet, willigt er damit, daß er, der Nötigung entsprechend, den Aufbewahrungsort der Sachen angiebt, doch noch lange nicht auch in deren Wegnahme.[120])

Abgesehen hiervon unterscheiden sich beide Fälle auch noch dadurch, daß da, wo der Genötigte zur Herausgabe der Sachen gezwungen wird, im Gegensatz zu dem zweiten Fall die Handlung des Genötigten von der sog. Wegnahme der Sache auch zeitlich nicht getrennt ist. — Also wird man dort, bei Nötigung zur Herausgabe, räuberische Erpressung, hier, bei Nötigung zur Angabe des Aufbewahrungsortes und darauf folgender Wegnahme der Sache, räuberische Erpressung in Konkurrenz mit Diebstahl annehmen müssen.

§ 12.

Objekt der Zueignungsabsicht.

Als Gegenstand, auf den sich die Zueignungsabsicht richtet, nennt das Gesetz „eine fremde bewegliche Sache"; hiermit ist einmal Raub einer herrenlosen, sowie der eigenen,[121]) im fremden Gewahrsam befindlichen Sache, ferner auch Raub an Immobilien[122]) ausgeschlossen.

Hinsichtlich der „beweglichen" Sache ist nur der natürliche, nicht der civilrechtliche Begriff maßgebend, d. h. als beweglich gilt jede Sache, die von der Stelle bewegt werden kann, so daß einerseits Teile unbeweglicher Sachen, die zum Zweck des Raubes von letzteren erst getrennt werden, sowie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach bewegliche Pertinenzen von Immobilien hierunter fallen, ander-

[118]) Vgl. auch: John, Entwurf, p. 538 ff.
[119]) Goltdammer, Mat. II. 510; F. Meyer, p. 187 Nr. 11.
[120]) Vgl. v. Schwarze, Comm. p. 671 Anm. 5.
[121]) Vgl. u. a: Motive zu § 248, Abs. 2; Haelschner, System III. 423/4.
[122]) Vgl. Goltdammer, Mat. II. zu § 215, Nr. 1.2 p. 457/8; zu § 230, Nr. 4 p. 515.

Digitized by Google

seits unkörperliche Sachen von dem Begriff ausgeschlossen sind.[123]) —

Daß eine fremde Sache erfordert wird, bedeutet, daß sie in eines anderen als des Thäters Eigentum stehen muß; dies Requisit war dem A. L. R. z. B. noch fremd; analog dem Römischen Recht zog es die rapina rei suae in den Begriff hinein, und auch noch die ersten beiden Entwürfe des Pr.-St.-G.-B.'s folgten dem A. L. R. in diesem Punkte; die späteren Entwürfe dagegen, und so auch das Pr.-St.-G.-B. schieden den Raub der eigenen Sache aus durch Aufnahme eben jenes Erfordernisses, daß das Objekt der Zueignung eine für den Thäter fremde Sache sei.

Was endlich den Wert des Objekts anlangt, so ist dieser nach den Motiven[124]) für den Begriff des Diebstahls und des Raubes völlig irrelevant und kommt nur als Strafzumessungsgrund in Betracht.

§ 13.

Versuch und Vollendung.

Raub-Versuch liegt, ebenso wie bei der Erpressung, dann vor, sobald die subjektiven Erfordernisse des Delikts vorhanden sind, der Thatbestand jedoch objektiv nicht erfüllt ist; m. a. W.: wenn die entsprechende physische oder psychische Gewalt angewendet worden, um den zu Beraubenden zum Dulden der Wegnahme der Sache zu nötigen, welche der Thäter sich rechtswidrig zuzueignen beabsichtigt, die Nötigung aber erfolglos geblieben ist. —

Die Vollendung des Delikts setzt, wie die Motive[125]) sagen und allgemein angenommen wird, nicht allein die „Beendigung der Gewaltthat, sondern auch die Wegnahme der Sache" voraus, und darin wird, wie schon oben[126]) angedeutet worden, der schlagendste Beweis für die Richtigkeit der Behauptung gesehen, daß eine begriffliche Verschiedenheit zwischen Raub und Erpressung bestehe.

Diese Frage, insbesondere aber der Nachweis dafür, daß die Motive und die herrschende Meinung von einem falschen Gesichtspunkt ausgehen, kann hier, wo wir es mit dem Raube allein zu thun haben, nicht näher behandelt werden, wird uns aber im speziellen Teil noch eingehend beschäftigen.[127])

---

[123]) Vgl. u. a.: Goltdammer, Mat. II. p. 458; F. Meyer, p. 186 Nr. 7; Haelschner, System III. p. 424; R. d. O.: VII. 123, [22. II. 66]; Pezold, § 242, Nr. 5. 6.

[124]) Zu § 237 des Entwurfs, Absatz 8.

[125]) Zu § 244, Absatz 1.

[126]) Siehe Seite 27.

[127]) Siehe § 18, Seite 44 ff.

Digitized by Google

B. Specieller Teil.

§ 14.

Theorien über das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung.

Nachdem wir bisher Erpressung und Raub im einzelnen behandelt haben, kommen wir nunmehr zu der Frage, in welchen Beziehungen beide Delikte zu einander stehen.

In unserer Auffassung dieses Verhältnisses liegt es begründet, daß wir uns hier kürzer fassen, nämlich darauf beschränken können, die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung über Raub und Erpressung hinsichtlich der einzelnen Thatbestandsmerkmale mit einander zu vergleichen und daraus den Schluß für das Verhältnis beider Verbrechen zu ziehen.

Auf den ersten Blick verrät der Wortlaut des Gesetzes wenig gemeinsames, so daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn die Zusammenstellung beider in einem Abschnitt des R.-St.-G.-B.'s vielfach Anlaß zu Tadel gegen dessen Fassung gegeben hat; vielfach aber auch ist die Frage nach ihrem Verhältnis unerörtert geblieben und von hervorragenden Kriminalisten ganz übergangen worden.

So nehmen einzelne die coordinierende Gegenüberstellung von Raub und Erpressung in unserem St.-G.-B. als eine Thatsache hin, ohne den Grund dafür anzugeben, weshalb eine Aussonderung des Raubes als selbständigen Delikts aus der allgemeinen Definition der Erpressung geboten erscheint.

Koestlin[128]) sieht in der Erpressung „das den Raub ergänzende Verbrechen des mittels Verletzung der Freiheit ausgeführten Angriffs auf das Vermögensrecht." — Aehnlich wird auch die Erpressung als das dem Raub subsidiäre Verbrechen bezeichnet.[129])

Schütze[130]) führt an, daß Raub im Gegensatz zur Erpressung seinem formellen Zweck nach Entwendung mittels Gewalt sei, u. z. eine dem Diebstahl verwandte Entwendung aus fremdem Gewahrsam, während die Erpressung mehr Verwandtschaft mit der Nötigung zeige.

Hierin aber prägt sich keine wesentliche Verschiedenheit aus, die den Gesetzgeber berechtigen könnte, Raub und Erpressung als selbständige Delikte einander gegenüberzustellen; denn einmal kann auch der Thatbestand der Erpressung „Entwendung mittels Gewalt" zum Inhalt haben, ferner ist, wie wir gesehen haben, auch

---

[128]) p. 411; vgl. auch: Haelschner, System III. p. 533.

[129]) Merkel, H. H. B. III. 726; Binding, Normen, II. 560; vgl. auch: Haberlin, p. 420/21; Str.-G.-B. für die thüringischen Staaten: Art. 155; Hessen: St.-G.-B. Art. 349; v. Schwarze, Comm. § 253. Nr. 1.

[130]) Lehrbuch.

Digitized by Google

im Raube eine Nötigung enthalten, und nur das eine ist zuzugeben, daß der Wortlaut des Gesetzes das Erfordernis der Nötigung bei der Erpressung ausdrücklich aufstellt, was beim Raube nicht der Fall ist. —

Merkel[131]) findet eine wesentliche Verschiedenheit zwischen beiden Verbrechen darin, daß der Raub, nicht aber die Erpressung, eine bewegliche Sache als Angriffsobjekt bedinge, ferner darin, daß die Erpressung nicht „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben", wie der Raub, voraussetze.

Wenn nun der Raub eine bewegliche Sache zum Angriffsobjekt haben muß, die Erpressung aber haben kann, so ist das eine Verschiedenheit höchstens der Art, nicht aber der Gattung nach und kann somit nicht als begrifflicher Unterschied hingestellt werden; ferner erfordert die sog. „räuberische Erpressung" ebenso wie der Raub „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben", und diese ist doch auch eine — wenn auch besondere Art der — Erpressung.

Nach Binding[132]) ist der Unterschied darin zu suchen, daß die Erpressung wesentlich ein „Bereicherungsverbrechen" sei, während beim Raube zwar der Regel nach der Thäter auch auf „Bereicherung" ausgehe, daß dies aber hier nicht wesentlich sei und nur als Strafzumessungsgrund in Betracht komme.

Wenn aber „der Regel nach" der Zweck bei beiden Delikten der gleiche, so kann dieser doch nicht ein unterscheidendes Begriffsmerkmal nur für das eine der Delikte abgeben.

Nach v. Buri[133]) läßt sich eine, wenn auch thatsächlich wenig bedeutungsvolle Verschiedenheit zwischen Raub und Erpressung nur dann konstruieren, wenn man der Gewalt das „Thun" und die „Duldung"[134]), der Drohung aber die „Handlung" und „Unterlassung" ausschließlich zuweise. Dann nämlich lasse sich dem Raube die gewaltsame Wegnahme der Sache subsummieren, während Erpressung anzunehmen sei, sofern die Passivität des Vergewaltigten eine Folge von Drohungen sei. Bei der Erpressung wolle der Thäter einen Entschluß des Vergewaltigten herbeiführen, während es dem Räuber auf einen Entschluß des von ihm Angefallenen gar nicht ankomme.

Bez. der Meinung v. Buri's ist zunächst zu sagen, daß die von ihm konstruierte Verschiedenheit rein willkürlich und ohne inneren Grund erscheint.

---

131) H. H. B. III. p. 726.
132) Normen, II. p. 559/60.
133) G.-S. p 9.
134) Vgl. oben Seite 18/19, wo ausgeführt ist, daß „Thun" unter „Dulden" fällt.

Digitized by Google

Nicht allein, daß eine „Duldung", — wie wir oben Seite 18 — schon betont haben, auch die Folge einer „Drohung," und umgekehrt eine „Unterlassung" die Folge angewendeter „Gewalt" sein kann, spricht auch schon der Wortlaut des Gesetzes direkt gegen seine Annahme. Denn im § 253 ist ausdrücklich neben der Drohung auch die Gewalt als Mittel der Nötigung zu einer „Handlung," „Unterlassung" oder „Duldung" genannt und umgekehrt in §. 249 beim Raube neben der Gewalt — gegen eine Person — auch die Drohung — mit gegenwärtiger Gefahr usw.

Katz[135]) sieht, ähnlich wie v. Buri, den Unterschied beider Delikte darin, daß bei der Erpressung der Thäter die Willensthätigkeit des Verletzten provoziere, der Räuber hingegen die letztere absolut ausschließen, aufheben wolle.

Was wir schon oben — Seite 19 — ausgeführt haben, gilt auch hier, beim Raube, daß nämlich ebenso wie bei der Erpressung der Wille des Verletzten beeinflußt werden kann, aber weder hier noch dort beeinflußt werden muß; ist doch sehr wohl eine Erpressung denkbar, bei welcher der Thäter nicht auf eine Willensaktion des Angegriffenen ausgeht, sondern mittels unwiderstehlicher Gewalt[136]) ein Dulden desselben zu erzwingen trachtet. Im übrigen ist es, wie wir aus dem Wortlaut des Gesetzes gefolgert haben, völlig irrelevant, ob das Verhalten des Vergewaltigten die Folge eines Willensentschlusses ist oder nicht; demnach braucht auch der verbrecherische Wille nicht unbedingt, wie Katz anzunehmen scheint, bei der Erpressung auf Herbeiführung eines Willensentschlusses, beim Raube auf Ausschluß der Willensthätigkeit des Genötigten gerichtet zu sein.

Auch die der Volksmeinung entsprechende, aber auch von Criminalisten[137]) vertretene Ansicht, der Raub setze eine Wegnahme, die Erpressung dagegen eine erzwungene Hingabe an den Thäter voraus, trifft, wie schon eine ganz oberflächliche Betrachtung lehrt, nicht zu. Zwar erfordert der Raub eine Wegnahme Seitens des Thäters, dadurch unterscheidet er sich aber nicht begrifflich von der Erpressung, denn diese umfaßt auch Fälle gewaltsamer Wegnahme. Richtig ist nur, daß der Raub, im Gegensatz zur Erpressung, auf die Fälle gewaltsamer Wegnahme beschränkt ist.

---

[135]) G.-S. p. 427, 433.

[136]) Vgl. oben Seite 20/21, 24.

[137]) Vgl. u. a.: bei Rüdorff, St.-G.-B. [Guttentag]. 17. Aufl. Vorbemerkung zum XX. Abschnitt p. 154; R. IV. 288; Matthaeus, de criminibus, ad. lib. 47, tit. 7: „de concussione", p. 206: „Raptor est, qui vi rem ... domino aufert; concussor, qui non tam aufert, quam terrore iniecto efficit, ut sibi pecunia vel res aliqua a domino volente detur." A. M. u. a: v. Schwarze, Sächs.-Ger.-Ztg. VIII. p. 395.

Digitized by Google

Die Motive[138]) endlich begründen die Fassung des Entwurfs, der, ebenso wie das Pr.-St.-G.-B., Erpressung und Raub in einem Abschnitt behandelt, damit, daß bei beiden ein Verbrechen gegen das Vermögensrecht in Frage stehe, welches durch einen unmittelbaren Zwang gegen die Willensfreiheit begangen werde, ferner damit, daß die Erpressung wie der Raub einen Vermögensvorteil voraussetze, auf den der Thäter kein Recht habe.

Hiermit ist nur die Verwandtschaft zwischen Raub und Erpressung dargethan, nicht aber zu begründen versucht, weshalb der Raub als ein selbständiger Verbrechensbegriff der Erpressung coordiniert gegenübergestellt ist.

Gegen die erwähnten Ansichten, insoweit sie Raub und Erpressung als begrifflich verschiedene Delikte betrachten, spricht allein die Thatsache, daß beide in unverkennbaren Wechselbeziehungen stehen; dergestalt, daß, sobald sich das Thatbestandsmerkmal der Gewalt — i. w. S. — hinsichtlich seiner Stärke ändert, sofort der Raub zur Erpressung wird. So qualifiziert sich zum Beispiel die mittels Gewalt erfolgte Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung nicht als Raub, sondern als einfache Erpressung, sofern die angewendete Gewalt sich nicht unmittelbar gegen die körperliche Integrität richtet, oder die zur Anwendung kommenden Drohungen mit zukünftiger, nicht mit gegenwärtiger Gefahr, oder, wenn dies der Fall, mit Gefahr, nicht für Leib oder Leben, sondern mit Gefahr für das Vermögen, die Ehre usw. verbunden sind.

Die Erkenntnis dieser Thatsache rechtfertigt die Vermutung, daß in der That eine begriffliche Verschiedenheit zwischen beiden Delikten nicht besteht.

Der Nachweis dafür, daß dies wirklich der Fall ist, und die herrschenden, von der gegenteiligen Voraussetzung ausgehenden Theorien keine Berechtigung haben, soll nunmehr im einzelnen versucht werden.

§ 15.

Wie verhält sich die verbrecherische Absicht bei der Erpressung zu der des Räubers?

Bei der Erpressung geht die Absicht des Thäters auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, sei es für sich, sei es für einen Dritten; beim Raube ist der verbrecherische Wille auf die Zueignung einer fremden, beweglichen Sache gerichtet.

Nun ist der Begriff: „Vermögensvorteil" rein abstrakt zu

[138]) Zu § 248.

Digitized by Google

verstehen[139]); es ist, worüber gegenwärtig in Theorie[140]) und Praxis[141]) Einhelligkeit zu herrschen scheint, nur ein Vorteil pekuniärer Art, nicht etwa ein Gewinn, eine Bereicherung erforderlich.

Hiervon ausgehend wird man v. Buri[142]) darin folgen können, daß auch der Raub stets auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil gerichtet sei; denn jede weggenommene Sache biete einen Vermögensvorteil dar. Auch eine „fremde bewegliche Sache" kann demnach einen Vermögensvorteil abgeben, und unter dem Ausdruck „sich verschaffen" kann sehr wohl ein Verschaffen durch „Wegnahme" verstanden werden.[143])

Auch die Motive finden offenbar keinen begrifflichen Unterschied zwischen Raub und Erpressung in dem Zweck beider Delikte, denn sie sagen:

„Die Erpressung setzt . . . ebenso wie der Raub einen Vermögensvorteil voraus, auf welchen der Thäter kein Recht hat."

Nur darin finden sie in dieser Beziehung einen, wenn auch nicht begrifflichen, Unterschied, daß die Erpressung keineswegs, wie der Raub, auf die rechtswidrige Aneignung einer körperlichen Sache beschränkt sei.[144])

Es kann also auch bei der Erpressung die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung vorkommen; so, wenn A. den B. mittels der Drohung, ihn öffentlich als Schurken brandmarken zu wollen, nötigt, die Wegnahme seiner Uhr zu dulden. Hier finden wir die wesentlichen Criterien des Raubes — Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung — mit Ausnahme des qualifizierten Nötigungsmittels und gerade mangels des letzteren Requisits fällt die That nicht unter § 249, sondern unter § 253 des R.-Str.-G.-B.'s.

Während die mittels Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung der entsprechenden Drohungen erfolgende Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung sich als Raub charakterisiert, fällt einerseits die mit denselben Mitteln erfolgende Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ohne die Zueignungsabsicht, sowie die auf die gleiche Weise stattfindende Wegnahme der eigenen Sache unter den That-

---

[139]) Vgl. oben Seite 13.

[140]) U. a.: Oppenhoff, p. 616 § 253, N. 4; p. 639 § 263, Nr. 2 ff.; p. 697, § 268, Nr. 2; Meves, p. 226 ff. Nr. 8—13; John, Entwurf, p. 541; v. Schwarze, Comm. p. 671 § 242,14.

[141]) E. VII. 378; X. 217; R. I. 24; III. 84; Pezold, § 242, 45; § 263, 12.

[142]) G.-S. p. 9.

[143]) Aehnlich: Merkel, H. H. B. IV. 417; Villnow, p. 43.

[144]) Vgl. auch: Haelschner, System III. p. 533.

Digitized by Google

bestand der räuberischen Erpressung, und andererseits die in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgende Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ohne die qualifizierte Gewalt bezw. Drohung unter den Thatbestand der einfachen Erpressung des § 253 des Str.-G.-B.

Aus alledem erhellt, daß ein begrifflicher Unterschied darin nicht liegen kann, daß Erpressung „die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", der Raub die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung erheischt; daß vielmehr nur eine bestimmte Art der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils aus dem Gattungsbegriff herausgehoben und als Thatbestandsmerkmal des Spezialdelikts aufgestellt ist.

§ 16.

Verhältnis der Erpressungs-Nötigung zu der des Raubes.

Als Mittel zur Erreichung des eben besprochenen Zwecks dient bei der Erpressung die Nötigung zu einer „Handlung, Duldung oder Unterlassung." Während der gesetzliche Thatbestand der Erpressung das Requisit der Nötigung besonders hervorhebt: „Wer . . . , nötigt", erwähnt die Legaldefinition des Raubes dieses Erfordernis nicht ausdrücklich.

Indes begreift, wie wir gesehen haben[145]) der Raub ebenfalls eine Nötigung in sich, nämlich die Nötigung zum Dulden der Wegnahme der fremden beweglichen Sache.

Demnach läßt sich auch hinsichtlich dieses Erfordernisses eine begriffliche Verschiedenheit zwischen beiden Delikten nicht konstruieren; wenn nämlich einerseits § 253 neben der Nötigung zu einer Handlung und Unterlassung auch die Nötigung zu einer „Duldung" aufzählt, und anderseits § 249,— wenn auch nicht expressis verbis, so doch dem Sinne nach — eine Nötigung zu einer „Duldung" voraussetzt, so ergiebt sich, daß der § 249 auch in dieser Beziehung weder ein begrifflich neues Erfordernis gegenüber dem § 253 aufstellt, noch ein begriffliches Requisit dieses Paragraphen vermissen läßt, sondern nur ein spezielles Merkmal aus dem allgemeineren, umfassenderen Thatbestand des § 253 herausgreift.

Im selben Verhältnis stehen die Mittel der Nötigung bei beiden Delikten.

---

[145]) Siehe oben Seite 31/32; ausdrücklich erwähnte das Erfordernis der Nötigung beim Raube das St.-G.-B. für das Großherzogtum Baden: § 410.

Digitized by Google

Während als solche die einfache Erpressung „Gewalt oder Drohung" schlechthin nennt, fordert der Thatbestand des Raubes „eine Gewalt gegen die Person" oder „Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben." Auch hierin tritt keineswegs ein wesentlicher Unterschied zu Tage, ebensowenig wie zwischen der Erpressung des § 253 und der räuberischen Erpressung — § 255 —[146]); vielmehr ist aus dem Gattungsbegriff: Gewalt bezw. Drohung nur eine besondere Art ausgeschieden und zum Merkmal eines speziellen Thatbestandes gemacht.

Im übrigen kann bezüglich dieses Punktes auf das oben Seite 24—27 — bei Besprechung des Verhältnisses des § 253 zu § 255 — Gesagte verwiesen werden.

Auch der von Villnow[147]) konstruierte Unterschied, daß nämlich beim Raube die körperliche Gewalt gegen die Person dessen gerichtet sein müsse, der den Thäter an der Wegnahme der fremden beweglichen Sache hindere, während sie bei der Erpressung gegen den sich richten müsse, dessen „Thun"[148]), „Dulden" oder „Unterlassen" das Mittel zur Verschaffung des rechtswidrigen Vermögensvorteils abgeben soll, ist hinfällig; es ist zwar richtig, daß beim Raube das Verhalten dessen, gegen den sich die physische oder psychische Gewalt richtet, nicht das Mittel zur Verschaffung des rechtswidrigen Vermögensvorteils — Zueignung einer Sache — abgeben soll und abgiebt; aber auch bei der Erpressung giebt das Verhalten des Vergewaltigten nicht immer das Mittel, sondern vielfach nur die Bedingung für die Verschaffung des rechtswidrigen Vermögensvorteils ab, und zwar ist letzteres, genau so wie beim Raube, stets dann der Fall, wenn eine „Duldung" in Frage steht.

§ 17.

Ist Causalnexus zwischen Nötigung und Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils bei Raub oder Erpressung wesentlich?

Im Anschluß hieran und im Zusammenhang hiermit mag noch die u. E. irrige Ansicht[149]) erörtert werden, wonach der wesentliche Unterschied zwischen Raub und Erpressung darin zu finden sei, daß dort — beim Raube — das Verhalten des Vergewaltigten nicht im Causalzusammenhang mit der Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils stehe, während bei der Erpressung entweder wirklich oder doch in der Meinung des Thäters, die „Handlung, Dul-

[146]) Siehe oben Seite 24—27.
[147]) A. a. O. p. 8 § 7.
[148]) Vgl. in betreff des „Thuns" oben Seite 18/19.
[149]) Villnow, a. a. O., p. 44/45; vgl. auch: v. Wächter.

Digitized by Google

dung oder Unterlassung" die Ursache der Verschaffung des qualifizierten Vermögensvorteils sei oder sein solle.

Abgesehen von allem anderen ist zu beachten,[150]) daß das Gesetz weder in § 249, noch in § 253 bezw. 254, 255 ein Wort von der Notwendigkeit des Vorhandenseins eines solchen causalen Zusammenhanges erwähnt.

Ferner ist gegen Villnow's Ausführungen zu bemerken, daß ein causaler Zusammenhang sich nur auf objektive, nicht auf subjektive Momente gründet, daß er nur auf Thatsachen, nicht auf Meinungen fußt.[151])

Im übrigen ist an Villnow's Ausführung soviel richtig, daß beim Raub in der That ein Causalnexus zwischen dem Verhalten des Genötigten — Duldung der Wegnahme — und der Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils nicht besteht. Die Duldung nämlich ist nicht Ursache desselben, sondern nur Bedingung, sie bewirkt ihn nicht, sondern ermöglicht ihn nur.[152])

Weiter ist bezüglich der Erpressung zu sagen, daß bei ihr ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der Nötigung und der Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils zwar bestehen kann, nicht aber unbedingt bestehen muß;[153]) und zwar besteht ein solcher nur dann, wenn das Verhalten des Vergewaltigten entweder selbst den rechtswidrigen Vermögensvorteil repräsentiert[154]) oder doch — wenn auch nur mittelbar — zur Folge hat; in allen anderen Fällen aber ist, ebenso wie beim Raube, das Verhalten des Genötigten nur Bedingung, nicht Ursache des erlangten Vermögensvorteils.

Dies trifft stets zu bei der Nötigung zu einem Dulden; hier ist die Erlangung des Vermögensvorteils die Folge des weiteren Handelns des Nötigers, nicht aber des Duldens, dieses vielmehr ermöglicht nur, schafft also nur die Bedingung.

Nach alledem wird man sagen müssen, daß ein ursächlicher Zusammenhang unbedingt nur zwischen der Nötigung und dem Verhalten des Genötigten besteht, und nur, wenn dieses die Verschaffung des Vermögensvorteils bewirkt, nicht bloß ermöglicht, treten Nötigung und Erlangung des Vermögensvorteils ebenfalls in einen Causalnexus.[155])

So, wenn A. den B. durch physische oder psychische Gewalt zur Herausgabe seiner Börse nötigt; dann ist die „Handlung" des

---

[150]) Vgl. u. a.: v. Buri, G.-S. p. 7.

[151]) Vgl. v. Buri, a. a. O. p. 7, ebenda II. Abhandlung p. 93.

[152]) Vgl. hierzu: Pfizer, insbesondere p. 549.

[153]) A. M.: vgl. bei Rüdorff, Comm. p. 562 N. 14.

[154]) Z. B.: bei Vernichtung eines vom Nötiger ausgestellten Schuldscheins durch den Genötigten.

[155]) A. M.: R. III. 78 [E.: VII. 5 ff.]

Digitized by Google

B. — die Herausgabe der Börse — Ursache des erlangten Vermögensvorteils, da ferner das Verhalten des Genötigten, wie gesagt, stets Folge der Nötigung ist, so ist auch die Erlangung der Börse, wenn auch nur mittelbare, Folge der Nötigung; hier also besteht ein Causalnexus zwischen Nötigung und Vermögensvorteil. Anders im Fall des Raubes, wie überhaupt in jedem Fall der Erpressung, bei dem ein „Dulden" in Frage kommt. Die Duldung der Wegnahme beim Raub ist zwar Folge der Nötigung, nicht aber auch ist die Wegnahme bezw. Zueignung Folge der Duldung; vielmehr ist diese nicht Ursache, sondern nur Bedingung, sie bewirkt nicht, sondern ermöglicht nur die Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils, also bei dem Raube die Zueignung der fremden beweglichen Sache.

§ 18.

Versuch und Vollendung.

Ist Konkurrenz zwischen Raub und Erpressung möglich?

Es bleibt nunmehr nur noch ein Punkt zu erörtern übrig, der allerdings allgemein als Hauptargument für die herrschende Ansicht, daß der Raub ein selbständiges Delikt sei, ins Gefecht geführt wird; nämlich die angebliche Verschiedenheit hinsichtlich der Vollendungszeit beider Delikte.[156])

Während nämlich, wie die Motive betonen, bei der Erpressung die Vollendung des Verbrechens sich in der Handlung, Duldung oder Unterlassung des Genötigten erfülle, auch wenn späterhin der durch diese erwartete Vermögensvorteil nicht erlangt werde, setze der Raub nicht bloß die Beendigung der Gewaltthat, sondern auch die Wegnahme der Sache voraus, erfordere also im Gegensatz zur Erpressung Verwirklichung des erwarteten Vorteils. Anderenfalls könne nur von Raubversuch die Rede sein.

Allein diese Verschiedenheit ist nur eine scheinbare, eine künstlich konstruierte. — Bei dem Raube zielt die Nötigung auf eine Duldung ab; und zwar auf eine Duldung der Wegnahme; beides, das Verhalten des Genötigten, — die Duldung der Wegnahme — und die Realisierung der verbrecherischen Absicht — die Wegnahme — fällt zeitlich zusammen und muß zusammenfallen; ein Dulden nämlich ist nicht zu trennen von der zu erduldenden Handlung, und zwar kann diese zu erduldende Handlung zeitlich weder vorgehen, noch nachfolgen; vollzieht sich doch das Dulden in demselben Augenblick, in welchem die zu erduldende Handlung vorgenommen wird.

[156]) Vgl. u. a.: v. Buri, G.-S. p. 69; Motive zu § 244 und § 248; Goltdammer, Mat. II. 517, Nr. 6; Katz, 424.

Digitized by Google

Erfolgt beim Raube die Wegnahme nicht, so kann auch von einer Duldung der Wegnahme nicht die Rede sein; da dann die Nötigung nicht das durch sie bezweckte Verhalten des Genötigten zur Folge hat, ist das Delikt — aber eben nur aus diesem Grunde — nicht vollendet. Wenn z. B. A. dem B. „unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" einen von ihm, dem Thäter, ausgestellten Schuldschein wegnehmen will, B. sich aber durch die Drohung nicht einschüchtern läßt, und so die Wegnahme und demgemäß auch die Duldung der Wegnahme nicht erfolgt, so liegt nicht vollendeter Raub, sondern Raubversuch vor, aber nicht etwa weil der erstrebte Vermögensvorteil nicht erlangt, die Sache nicht „weggenommen" ist, sondern nur, weil mangels Wegnahme eine Duldung der Wegnahme nicht zu Stande gekommen ist, der Genötigte also auch das von ihm geforderte Verhalten nicht beobachtet hat.

Es hieße, das Wesen der auf der Nötigung sich aufbauenden Delikte des Raubes und der Erpressung völlig verkennen, wollte man die Vollendung des Raubes nicht auch, wie die der Erpressung, nach dem Verhalten des Genötigten, das heißt bei vollendetem Raube nach dem „Dulden" der Wegnahme, sondern nach der, allerdings zeitlich hiermit zusammenfallenden Wegnahme selbst beurteilen, m. a. W. wollte man die Vollendung von dem Verhalten des Nötigers, nicht, wie bei der Erpressung, von dem des Genötigten abhängig machen. — Hiermit fällt also der letzte, angeblich begriffliche Unterschied zwischen beiden Delikten, das letzte Argument gegen die Unterordnung des Raubes unter den allgemeineren Begriff der Erpressung in sich zusammen, und wir werden uns auf Grund des Ergebnisses unserer Untersuchung v. Buri's[157]) Meinung anschließen können, daß der Raub nur eine spezielle Anwendung der Erpressung repräsentiere. Merkwürdiger Weise kommt v. Buri zu diesem Resultat, trotzdem auch er eine Verschiedenheit hinsichtlich der Vollendung bei Raub und Erpressung annimmt.[158]) Diesen Widerspruch sucht er auf kühne Weise dadurch zu beheben, daß er auch bei der Erpressung, ganz im Gegensatz zur herrschenden Meinung, die Verwirklichung des erstrebten Vermögensvorteils zu fordern vorschlägt.[159])

Dieser Ausweg ist, u. E., nicht bloß willkürlich, weil im Wesen der Erpressung als eines Nötigungsdelikts durch nichts be-

[157]) A. a. O.: p. 6. Nicht richtig dagegen will es uns scheinen, daß v. Buri ebenda die obige Aeußerung dahin modifizieren zu müssen glaubt, die E. sei nur eine relative Erweiterung des R.'s. Er geht dabei von der Ansicht aus, daß die Selbständigkeit der E. keine ausreichende Rechtfertigung für sich in Anspruch nehmen könne. Vgl. hierzu unten Seite 46.

[158]) G.-S. p. 69 ff.

[159]) A. a. O. 76/77.

Digitized by Google

gründet, sondern auch unnötig; denn er erübrigt sich, sobald wir, wie geschehen, die Entscheidung der Frage nach der Vollendung auch beim Raube von dem Verhalten des Genötigten, nicht des Nötigers, abhängig machen; also das Delikt als vollendet ansehen, sofern nur der Genötigte das Verhalten, auf welches die Nötigung abzielte, beobachtet hat, ohne Rücksicht darauf, ob der erwartete Vermögensvorteil eingetreten ist oder nicht. —

Recapitulieren wir nun, daß der Thatbestand des Raubes sowohl hinsichtlich der Absicht des Thäters — Zueignung einer fremden beweglichen Sache — als des Mittels zum Zweck — Nötigung zu einem Dulden — wie auch hinsichtlich der Nötigungsmittel — qualifizierte physische oder psychische Gewalt — nur spezielle Anwendungen der entsprechenden allgemeineren Requisite der Erpressung enthält, so kommt man zu dem Ergebnis, daß der **Raub** in der That **im Verhältnis zur Erpressung** nur **ein Speciesdelikt** ist, daß beide sich zu einander verhalten, wie die Art zur Gattung.[160])

Hiermit erledigt sich auch die Frage bezüglich einer Konkurrenz zwischen Raub und Erpressung entsprechend unserer Auffassung einfach dahin, daß nur eine Gesetzes-Konkurrenz zwischen beiden Delikten möglich, jede andere Konkurrenz aber ausgeschlossen ist.[161])

Anhang.

§ 19.

§ 252 R.-Str.-G.-B. — Erwägungen de lege ferenda.

Schließlich bleibt noch zu erwägen, welche Stellung dem im selben Abschnitt des Gesetzes in § 252 behandelten sog. „räuberischen Diebstahl" gegenüber der Erpressung und dem Raube zukommt.

Auch hierin wird man im großen ganzen v. Buri[162]) beipflichten können, daß überhaupt eine genügende Veranlassung für die Entstehung dieses Paragraphen fehle. Denn die nach § 252 strafbare That falle unter die Erpressung, da sie „eine Nötigung zur Unterlassung der rechtmäßigen Besitzergreifung" der gestohlenen Sache darstelle, welche der Thäter in der Absicht, sich einen rechts-

[160]) Vgl.: v. Schwarze, Sächs.-Ger.-Ztg. VIII. p. 397; vgl. auch: v. Liszt, Reichsstrafrecht p. 297, 298.

[161]) So auch u. a.: H. Meyer, Lehrbuch, p. 592; Katz, p. 424; E. IV. 432; a. M. u. a.: Olshausen, § 253 Nr. 13c. p. 957.

[162]) G.-S. p. 53 ff.

Digitized by Google

widrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ausübe. Denn auch die Abwendung eines drohenden Nachteils — Verlust der gestohlenen, bereits zugeeigneten Sache — gilt, wie allseitig anerkannt wird,[163]) als ein Vermögens v o r t e i l.

Streng genommen umfaßt freilich, u. E., der § 252 zwei an sich selbständige Delikte[164]) — Diebstahl und räuberische Erpressung — und es liegt kein genügender Anlaß vor, beide innerlich kaum zusammenhängenden, sich nur rein äußerlich berührenden Delikte in e i n e n Thatbestand zusammenzuschmelzen; man sollte sie vielmehr, um nicht die ohnedies in der Lehre von Raub und Erpressung herrschende Verwirrung noch zu vermehren, nach den Regeln über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen — Realkonkurrenz — beurteilen; damit aber würde der § 252 überflüssig und könnte aus dem Abschnitt verschwinden. —

Zum Schluß sei es noch gestattet, in aller Kürze aus dem Ergebnis unserer Untersuchung die Nutzanwendung zu ziehen:

Denken wir uns drei concentrische Kreise! Der äußerste stellt die Nötigung im w e i t e r e n Sinne dar, d. h. die in Beziehung auf die Bedrohung unbeschränkte Nötigung[165]), der innere die Erpressung als die durch die s o g. Bereicherungsabsicht[166]) ausgezeichnete Nötigung, während der Raub und die räuberische Erpressung als Unterarten der einfachen Erpressung durch den innersten Kreis repräsentiert werden.

Dementsprechend ließe sich der wesentliche Inhalt des XX. Abschnitts unseres R.-Str.-G.-B.'s im Sinne unserer Ausführungen, wie folgt, modifizieren:

a) „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder

---

[163]) U. a.: v. Buri, a. a. O. p. 54; Meves, 226, Nr. 8; ferner Oppenhoff, Schütze und v. Schwarze.

[164]) Vgl. Haelschner, System, III. p 531.

[165]) Nur beiläufig, weil außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung fallend, sei erwähnt, daß es, u. E., sich nicht rechtfertigen läßt, wenn die Nötigung — § 240 — auf die „Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen" beschränkt wird Kann doch, da Furcht ein relativer Begriff ist, und der eine sich leichter als der andere einschüchtern läßt, die Bedrohung mit einer U e b e r t r e t u n g unter Umständen die gleiche Wirkung haben, wie die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, und bleibt doch straflos, sofern nicht die sogenannte Bereicherungsabsicht vorliegt.

[166]) Daß dieser in der Theorie gebräuchliche Ausdruck nicht präzise, insofern als eine Bereicherung nicht wesentlich ist, beweisen die Ausführungen oben Seite 39/40.

Digitized by Google

Unterlassung[167]) nötigt, ist mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar." [§ 253 St.-G.-B.]

b) „Wird im Falle a) die Nötigung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen". [§ 254.]

c) „Wird im Falle a) die Nötigung durch Gewalt gegen die Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter mit Zuchthaus zu bestrafen."

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein." [§§ 249, 255.]

Bezüglich der Qualifikationsgründe der §§ 250, 251 würde folgende Fassung Platz greifen:

d) „Im Falle c) ist bei Nötigung zur Duldung der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung

a) auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen, wenn: Nr. 1—5 und Schlußabsatz des § 250 mit sinnentsprechender Aenderung. [§ 250.]

ß) auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen, wenn bei der That ein Mensch gemartert oder usw." [§ 251].

e) „Neben der erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden." [§ 256.].

In diesen Sätzen ist der wesentliche Inhalt des XX. Abschnitts unseres R.-St.-G.-B.'s enthalten, mit den Abänderungen freilich, welche sich aus unserer Auffassung ergeben, daß Raub und räuberischer Diebstahl keinen Anspruch auf Selbständigkeit haben und demgemäß als besondere Thatbestände aus dem Gesetz zu eliminieren sind.

Im übrigen haben wir uns eng an das Gesetz angeschlossen, insbesondere den Wortlaut und die Strafbestimmungen, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung hier dahingestellt bleiben kann, unverändert wiedergegeben.

---

[167]) Consequent unserer Auffassung vom Wesen der Erpressung als einer Art der Nötigung — siehe Seite 17 — müßte eigentlich das Gattungsdelitt, die Nötigung i. w. S. und deren spezielle Anwendungen, die verschiedenen Arten der Erpressung, in einem Abschnitt zusammenfassend behandelt werden; im Text ist dies nicht geschehen mit Rücksicht darauf, daß die Hineinziehung der Nötigung die gestellte Aufgabe überschreiten würde.

Digitized by Google

Schluß.

§ 20.

Versuch einer Erklärung für die Entstehung der herrschenden Ansicht über das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung.

Wenn wir uns nun zum Schluß die Frage vorlegen, wie sich wohl die Entstehung der herrschenden Ansicht erklären lasse, so müssen wir zu deren Beantwortung noch einmal in aller Kürze auf die geschichtliche Entwicklung der besprochenen Delikte zurückgreifen.

Daß gerade der durch das Objekt der sog. „Bereicherungsabsicht“[168]) spezialisierte Fall der Nötigung — Nötigung zur Duldung der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung — von der Theorie ausgebildet wurde, lange bevor diese den Gattungsbegriff der Nötigung kannte, findet seine Erklärung in dem Werdegang des „Raubes“; in der Thatsache, daß der Raub ursprünglich eine nur durch die Art der Ausführung von dem eigentlichen — heimlichen — Diebstahl verschiedene Art der Entwendung darstellt[169]); später, als man ohne Aenderung des übrigen Thatbestandes, das Moment der Gewalt als wesentliches Merkmal hervorhob, ohne sich bewußt zu werden, daß diese das begriffliche Element der Nötigung bildet, erhob man unbewußt den Raub zu einem selbständigen, von dem früheren ganz verschiedenen Nötigungsdelikt.

Dieser auf die Entwendung einer fremden beweglichen Sache beschränkte Fall der Nötigung war natürlich nicht anwendbar auf die unzähligen Fälle einer Gewaltübung, die in der Absicht erfolgte, sich[170]) einen anderen, als in der Zueignung einer fremden beweglichen Sache bestehenden Vermögensvorteil zu verschaffen.

Mangels Vorhandenseins einer diese Fälle umfassenden gesetzlichen Bestimmung ging die Theorie auf die altrömische concussio zurück und bildete diese, von jenem speziellen Fall der Nötigung unabhängig, dem Bedürfnis entsprechend, zu einem allgemeineren Nötigungsdelikt aus.

---

[168]) Siehe hierüber oben Note 166.
[169]) Siehe oben Seite 10.
[170]) „oder einem anderen.“

Digitized by Google

Immer aber blieben beide Delikte neben einander bestehen. Für den Raub behielt man die alte Bezeichnung bei; bei der concussio nahm man zunächst mit dem Begriff zugleich den römischen Namen an; erst später ersetzte man diesen durch das deutsche Wort: „Erpressung".

Wenn die Doktrin sich bemüht hat und noch bemüht, begriffliche Unterschiede zwischen Raub und Erpressung zu finden, so hat sie damit offene Thüren eingerannt und sich künstlich Schwierigkeiten da bereitet, wo in der That solche nicht vorhanden sind.

Trotz dieser Bemühungen hat man, rein instinctiv den Raub und die Erpressung einander so angenähert — es sei nur an die Zusammenstellung beider in einem Abschnitt des Gesetzes erinnert — daß es nur noch eines Schrittes bedarf, um die innere Verwandtschaft beider Delikte auch äußerlich zu dokumentieren und die künstlich errichtete Scheidewand zwischen Raub und Erpressung endgiltig zu entfernen; nämlich dadurch, daß man, wie vorgeschlagen, die Bezeichnung „Raub" und „Erpressung" ganz fallen läßt und den Inhalt beider Verbrechensthatbestände unter dem Gattungsbegriff der Nötigung zusammenfaßt.

Finis.

Digitized by Google

Litteratur-Verzeichnis.

A. Theorie.

1. Abegg, „Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft." 1836.
2. Berner, „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts." 17. Auflage. 1895.
3. Binding, „Die Normen und ihre Uebertretung." Bd. I. [II. Auflage.] 1890; Bd. II. 1877. citiert: „Normen."
4. „ „Handbuch des Strafrechts" im Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. Bd. I. 1885. citiert: „Handbuch."
5. Bruck, „Zur Lehre von den Verbrechen gegen die Willensfreiheit." 1875.
6. Burchardi, „Das Verbrechen der Concussion nach Preußischem Recht" im Archiv des Criminalrechts. N. F. Jahrgang 1846. p. 271—312.
7. v. Buri, „Raub und Erpressung. §§ 249—256 St. G. B." Abhandlungen aus dem Strafrecht im Beilageheft zum Gerichtssaal Bd. XXIX. p. 3—92. citiert: „G.-S."
8. „ „Verursachung und unterlassene Verhinderung" ebenda, p. 93—142.
9. Carpzow, „Practica nova." 1758 herausgegeben von Joh. Samuel Friedrich Böhmer.
10. Dalcke, „Beiträge zur Revision des Preußischen Strafrechts" in Goltdammers Archiv für Preuß. Straf-Recht. Bd. XVII. 1869. p. 1 ff.

Digitized by Google

11. Dambach, „Gedruckte Mitteilungen zu den Vorlesungen“
12. Geyer, „Verbrechen gegen die persönliche Freiheit“ in Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts Bd. III. p. 568 ff., Bd. IV. p. 387 ff. citiert: „H. H. B.“
13. „ „Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht“ I. Hälfte 1884 citiert: „Grundriß.“
14. Goltdammer, „Die Materialien zum St.-G.-B. für die Preußischen Staaten“ 1852 citiert: „Materialien.“
15. Haeberlin, „Grundsätze des Criminalrechts“ 1848.
16. Haelschner, „System des Pr.-Str.-R.'s“ 1868.
17. „ „Das gemeine Deutsche Strafrecht“ 1887 citiert: „Gem. Str.-R.“
18. „ „Der Begriff der Gewalt im Deutschen Strafgesetzbuch“ im Gerichtssaal, Bd. XXXV. p. 1—23; citiert: „G.-S.“
19. Helmke, „Der Begriff der „Gewalt“ im § 240 R.-St.-G.-B.“ Breslauer Inaug.-Dissertation 1894.
20. John, „Entwurf mit Motiven zu einem St.-G.-B. für den Norddeutschen Bund“ 1868 citiert: „Entwurf.“
21. „ „Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts“ in Bd. I. der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ p. 223 ff. citiert: „Ztschrft.“
22. Katz, „Beitrag zur Lehre von der Erpressung“ im Gerichtssaal, Bd. XXXI. p. 424 ff. citiert: „G.-S.“
23. Klien, „Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls usw.“ 1806.
24. Koestlin, „Abhandlungen aus dem Strafrecht.“ 1858.
25. Kronecker, „Die Bedeutung des Wortes „widerrechtlich“ im § 240 des Strafgesetzbuchs“ in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ Bd III. 638 ff.
26. v. Liszt, „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.“ VII. Aufl. 1896 citiert: „Lehrbuch.“
27. „ „Das Deutsche Reichsstrafrecht“ 1881 in „Lehrbücher des Deutschen Reichsrechts“ VII. citiert: „Reichsstrafrecht.“
28. Matthaeus, „De criminibus“ ad lib. 47 et 48 Dig. Commentarius. 1661.
29. Merkel, „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts“ 1889 citiert: „Lehrbuch.“
30. „ „Raub und Erpressung“ in Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts. Bd III. p. 714 ff. Bd. IV. p. 416—419. citiert: „H. H. B.“
31. Meves, „Die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876.“

Digitized by Google

32. F. Meyer, „Str.-G.-B. für den Norddeutschen Bund." 1871.
33. Hugo Meyer, „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts." V. Auflage. 1895.
34. Mittermaier, „Ueber den Begriff der Erpressung usw." in Hitzig's Annalen der deutschen und ausländ. Criminalrechtspflege. Bd. VIII. 1839.
35. Olshausen, „Commentar zum Str.-G.-B. für das Deutsche Reich." IV. Aufl. 1896.
36. Oppenhoff, „Das Str.-G.-B. für das Deutsche Reich." XIII. Aufl, 1896.
37. Pezold, „Deutsche Strafrechtspraxis."
38. Pfizer, „Zur Lehre vom Causalzusammenhang" im Gerichtssaal, Bd. XXVII. p. 548—557.
39. Puchelt, „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich." 1872.
40. Rubo, „Commentar über das Str.-G-B. für das Deutsche Reich." 1879.
41. Rüdorff, „Str.-G.-B. für das Deutsche Reich." IV. Aufl. 1892.
42. Schnabel, „Ueber die nötigende Gewalt" Dissertation. Zürich 1889.
43. Schütze, „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts." II. Aufl. 1874.
44. v. Schwarze, „Commentar zum Str.-G.-B. für das Deutsche Reich" V. Aufl. 1883. citiert: „Comment."
45. „ in Weiskes Rechtslexicon. Bd. IX. p. 1—28, sub voce „Raub" citiert: „bei Weiske."
46. „ „Ueber den Unterschied zwischen den Verbrechen des Raubes und der Erpressung, insbesondere den Thatbestand der letzteren" in der „Allgem. Gerichts-Zeitung für das Königreich Sachsen." Bd. VIII. p. 393—423. citiert: „Sächs. Ger.-Ztg." VIII.
47. „ „Der Begriff der Gewalt nach dem R.-St.-G.-B." ebenda, Bd. XVI. p. 33—55; citiert: „Sächs.-Ger.-Ztg." Bd. XVI.
48. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Session 1870. Anlagen Nr. 5. citiert: „Motive."
49. Villnow, „Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei usw." 1875.
50. „ „Die Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" in Goltdammer's Archiv Bd. XXIV. p. 104—123. [1876.] citiert: „bei Goltdammer" Bd. XXIV.
51. v. Wächter, „Lehrbuch des Römisch-Deutschen Strafrechts" 1825/26; citiert: „Lehrbuch."
52. „ „Deutsches Strafrecht" Vorlesungen 1881 citiert: „Str.-R."

Digitized by Google

53. „ „Ueber die Gewalt bei der Erpressung" im Gerichtssaal Bd. XXVII. p. 161—174. citiert: „G.-S."
54. „ in Weiske's Rechtslexicon Bd. III. p. 354—423. sub voce, „Diebstahl;" citiert: „bei Weiske."
55. „ „Abhandlungen aus dem St.-R." Bd. I. 1835; citiert: „Abhandlungen."
56. Wanjek, „Ueber den Begriff der Gewalt im R.-St.-G.-B." in Goltdammer's Archiv Bd. XXVII. p. 194—200.

B. Praxis.

57. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; citiert: „E."
58. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen; citiert: „R."
59. Oppenhoff, „Rechtsprechung des Ober-Tribunals"; citiert: „R. d. O."
60. Stenglein, „Zeitschrift für Gerichtspraxis in Deutschland;" citiert: "Stenglein."
61. Goltdammer's Archiv für gemeines deutsches und preußisches Strafrecht" citiert: „Goltdammer:"

Digitized by Google

Lebenslauf.

Am 22. September 1873 zu Leipzig geboren, besuchte ich das Kgl. Christianeum zu Altona, später zu Berlin das Sophien- und das Ascanische-Gymnasium, welch' letzteres ich am 30. September 1893 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Am 14. Oktober desselben Jahres wurde ich bei der juristischen Facultät der hiesigen Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität immatriculiert, der ich bis zu meiner am 11. August 1896 erfolgten Exmatriculation angehörte.

Im Laufe dieser Zeit hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren DDr. Aegidi, Berner, Brunner, Crome, Dambach, Dernburg, Dessoir, Eck, Geiger, Gierke, v. Gneist †, Grabenwitz, Hinschius, Hübler, Jacobi, v. Kaufmann, Kohler, Mendel, Preuß, Schmoller, Seckel, Stölzel, v. Treitschke †, Wagner.

Am 1. Februar 1897 bestand ich am Kgl. Kammergericht das Referendarexamen mit dem Prädikat „gut".

Auf Grund des am 11. Februar desselben Jahres „cum laude" bestandenen tentamen rigorosum, sowie vorstehender, am 30. Oktober approbierter Inaugural-Dissertation wurde ich von der hohen juristischen Fakultät der Kgl. Bayrischen Friedrich-Alexanders-Universität „cum laude" zum Doktor beider Rechte promoviert.

Seit dem 20. Februar 1897 bin ich im Bezirk des Kgl. Kammergerichts, und zwar z. Z. am Amtsgericht Rixdorf als Referendar beschäftigt.

Digitized by Google